
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



28. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 22.12.2021

Nummer 47

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald
Über die Anordnung der Absonderung (Isolation und Quarantäne) bei Erkrankung
und Verdacht auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-Cov-2
(Allgemeinverfügung Quarantäne) 3-13
- Liste der Bestellungen von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern und
bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen durch das Ordnungsamt
des Landkreises Dahme-Spreewald 14-17
- Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 07/2021 des Landkreises Dahme-Spreewald
zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen
vom 22. Dezember 2021 18-40

Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

Südbrandenburgischer Abfallzweckverband (SBAZV)

- Beschlüsse der 8. Sitzung der Verbandsversammlung vom 16.12.2021 41-42
- 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den
SBAZV (Abfallentsorgungssatzung) vom 06.12.2012 43-44
- 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung
von Abfällen durch den SBAZV (Abfallgebührensatzung) vom 17.12.2009 45-47
- Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV 48-58
- Wirtschaftsplan 2022 des SBAZV 59

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Der Landrat
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD**

Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald

Über die Anordnung der Absonderung (Isolation und Quarantäne) bei Erkrankung und Verdacht auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-Cov-2
(Allgemeinverfügung Quarantäne)

Der Landkreis Dahme-Spreewald, vertreten durch den Landrat, erlässt auf Grundlage des § 28 Absatz 1 IfSG i.V.m. § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV) und § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i.V.m. § 3 Abs. 4 VwVfG mit heutigem Tag nachfolgende Allgemeinverfügung über die Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert sind, deren enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen:

1. Alle Personen (im Folgenden: betroffene Personen) mit gewöhnlichem oder derzeitigem Aufenthalt im Landkreis Dahme-Spreewald, die entweder
 - a) durch einen PCR-Test (molekularbiologische Testung) oder validierten Schnelltest in einer Teststelle (PoC-Antigentest) positiv auf SARS-CoV-2 Viren getestet wurden (infizierte Personen).
Hinweis: Die infizierten Personen haben dem Gesundheitsamt des Landkreises Dahme-Spreewald unter Verwendung der folgenden Checkliste (https://www.dahme-spreewald.info/sixcms/media.php/87/Checkliste_Positivfall_v3_final.pdf) weitere Angaben zur Erkrankung zu machen. Die Checkliste ist als Anlage und auf der Internetseite des Landkreises zu finden oder
 - b) eine Mitteilung über einen engen Kontakt mit einer positiv getesteten Person (Quellfall) erhalten haben oder die mit dem Quellfall in einem Hausstand zusammenleben (Haushaltsangehörige als enge Kontaktpersonen gemäß Vorgabe des RKI´s).

Bei engen Kontaktpersonen mit erhöhtem Risiko handelt es sich um Personen, die

- in einem kleineren Abstand, als 1,5 m ohne Mund-Nasenschutz unabhängig von der Dauer mit einer infizierten Person gesprochen haben oder
 - in direkten Kontakt mit respiratorischen Sekret einer infizierten Person gekommen sind oder
 - engen Kontakt (kleiner als 1,5 m Abstand) von mehr als 10 Minuten ohne Mund-Nasenschutz zu einer infizierten Person hatten oder
 - sich mehr als 10 Minuten mit einer infizierten Person in einem Raum aufgehalten haben, der länger als 20 Minuten nicht gelüftet wurde. (Möglichkeit hoher Konzentration infektiöser Aerosole) oder
- c) Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen) müssen sich ohne weitere Anordnung des Gesundheitsamtes in die häusliche Isolation, die **Absonderung** begeben.

2. Von der Pflicht zur Absonderung sind enge Kontaktpersonen ausgenommen,
- a) die einen vollständigen Impfschutz gegen COVID-19 mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff nachweisen können, der älter als mindestens 15 Tage ist und die keine Erkrankungssymptome aufweisen oder
 - b) die nachweisen können, dass sie vor längstens sechs Monaten selbst eine, mittels PCR-Diagnostik bestätigte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgemacht haben und die mittlerweile aus der häuslichen Isolierung entlassen wurden (Genesene) sowie aktuell keine Erkrankungssymptome aufweisen.
 - c) Kinder und SchülerInnen mit engen Kontakten während der Betreuung in einer Kindertagesstätte, in einer Kindertagespflege oder während des Schulunterrichts, müssen nicht in Quarantäne.

Die Ausnahmen gemäß Ziffer 2 gelten nicht, wenn der Kontaktperson bekannt ist, dass beim Quellfall der Verdacht auf eine Infektion mit einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden, besorgniserregenden SARS-CoV-2-Variante nach den Vorgaben des RKI's (z.B. Omikron [B.1.1.529]) besteht bzw. eine solche nachgewiesen wurde. Hierzu wird sich das Gesundheitsamt mit den betroffenen Personen gesondert in Verbindung setzen.

3. Die **Isolationszeit (Absonderung) beginnt,**

- a) für infizierte Personen gemäß Ziffer 1 a) unverzüglich, wenn die getestete Person Kenntnis von ihrem positiven Ergebnis eines Schnelltests erlangt,
- b) für infizierte Personen gemäß Ziffer 1 a) unverzüglich an dem Tag, an dem bei der getesteten Person ein PCR-Test auf SARS-CoV-2 vorgenommen wurde,
- c) für enge Kontaktpersonen gemäß Ziffer 1 b) unverzüglich am Tag der Kenntnisnahme des positiven Testergebnisses des Quellfalls und
- d) für Verdachtspersonen gem. Ziff. 1 c) unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung. Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t IfSG dem Gesundheitsamt zu melden.

4. Folgende **Regeln** gelten **für die häusliche Isolation (Absonderung):**

- a) Die Isolation hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (Isolationsort).
- b) Die betroffene Person darf den Isolationsort ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes des Landkreises Dahme-Spreewald nicht verlassen. Dies gilt nicht, sofern das Verlassen zum Schutz von Leben und Gesundheit zwingend erforderlich ist (zum Beispiel bei einem Hausbrand, medizinischen Notfall) und zum Aufsuchen einer Teststelle für die Freitestung.
- c) Der zeitweise Aufenthalt in einem zu dem Isolationsort gehörenden Garten, auf einer zugehörigen Terrasse oder einem zugehörigen Balkon ist gestattet, sofern Kontakte zu anderen, nicht betroffenen Personen ausgeschlossen werden können.

- d) In der gesamten Zeit der häuslichen Isolation soll eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Haushalt der betroffenen Person lebenden, selbst nicht isolierten Personen beachtet werden. Eine zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten zu verschiedenen Zeiten eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann zum Beispiel dadurch realisiert werden, dass sich die betroffenen Personen in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- e) Während der Isolation darf die betroffene Person keinen Besuch von Personen, die nicht demselben Haushalt angehören, empfangen. Das Gesundheitsamt des Landkreises Dahme-Spreewald kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zu wahren.
- f) Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich (z. B. ärztliche Untersuchung), haben die von der häuslichen Isolation betroffenen Personen die anderen Personen vorab unverzüglich auf das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 hinzuweisen. Bei dem unumgänglichen Kontakt hat der Isolierte eine medizinische Maske oder FFP-2-Maske ohne Ausatemventil enganliegend zu tragen und, wenn möglich, den Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.
- g) Möglicherweise kontaminierte Abfälle (zum Beispiel benutzte Taschentücher, Küchenabfälle, sonstige Materialien, die zum Abdecken von Mund und Nase verwendet wurden) sind in der Restmülltonne zu entsorgen. Die kontaminierten Abfälle sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln, die nach Befüllung mit dem kontaminierten Abfall durch Verknoten oder Zubinden fest zu verschließen sind. Die Müllsäcke sind direkt in Abfalltonnen oder Container zu geben und dürfen nicht daneben gestellt werden. Sind die Abfalltonnen oder Container bereits gefüllt, ist eine gesicherte Lagerung bis zur nächsten Abholung an einem möglichst kühlen Ort (zum Beispiel Keller) vorzunehmen. Ist die Entsorgung der Abfälle nur möglich, wenn der Isolationsort verlassen wird, ist eine nicht betroffene Person damit zu beauftragen.
- h) Alle betroffenen Personen müssen während der Isolationszeit ein Tagebuch führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich und mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden zwischen den Messungen die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Symptomen festzuhalten sind. Ein Muster kann z.B. auf den Internetseiten des RKI heruntergeladen werden (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/AE-GU/Tagebuch.pdf?__blob=publicationFile).
- i) Für die Dauer der Absonderung stehen die betroffenen Personen unter der Gesundheitsbeobachtung des Gesundheitsamtes des Landkreises Dahme-Spreewald. Auf Nachfrage haben die betroffenen Personen dem Gesundheitsamt wahrheitsgemäß Auskunft über ihren Gesundheitszustand zu geben. Zudem sind die Angaben aus dem zu führenden Tagebuch dem Gesundheitsamt des Landkreises Dahme-Spreewald auf Verlangen mitzuteilen.
- j) Weist eine enge Kontaktperson nach Ziffer 1 b) Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion auf, hat sie unverzüglich den behandelnden Hausarzt zur Klärung des weiteren Vorgehens telefonisch zu kontaktieren. Symptome sind insbesondere Fieber (38,5 °C) und akute Beschwerden wie trockener Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Kopf- und Gliederschmerzen, Durchfall, Geruchs- und Geschmacksverlust beziehungsweise -störungen.

5. Die **Isolationszeit endet**,

- a) für infizierte Personen gemäß Ziffer 1 a, frühestens 14 Tage nach dem Tag, an dem bei der getesteten Person ein PCR-Test auf SARS-CoV-2 vorgenommen wurde. Dazu ist frühestens am Tag 12 der Isolation ein Antigen-Schnelltest (Teststelle) durchzuführen. Die Isolationszeit verkürzt sich durch ein negatives Testergebnis nicht.
Bei einem positiven Ergebnis des Antigen-Schnelltestes ist die Absonderung zunächst fortzusetzen. Das Ergebnis muss zusätzlich mittels PCR-Test bestätigt werden. Fällt der PCR-Test negativ aus, ist die Isolation beendet.
- b) für infizierte Personen gemäß Ziffer 1 a mit vollständigem Impfschutz und ohne Symptome, wenn:
 - am 5. Tag nach dem 1. Abstrich erneut eine PCR-Testung durchgeführt wird und das Testergebnis negativ ausfällt und
 - weiterhin keine Symptome aufgetreten sind.
- c) für **enge Kontaktpersonen** gemäß Ziffer 1 b), mit Ablauf des 10. Tages nach dem letzten Kontakt zum Quellfall, wenn diese **nicht** in einem gemeinsamen Haushalt leben.
- d) für **enge Kontaktpersonen** gemäß Ziffer 1 b), mit Ablauf des 10. Tages nach Beginn der Isolation des Quellfalls, wenn diese in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Eine Verkürzung der Isolation kann bei asymptomatischen Kontaktpersonen gem. c) und d) mittels negativen PCR-Test frühestens ab dem 5. Tag oder mittels negativen Antigen-Schnelltest einer Teststelle frühestens ab dem 7. Tag nach dem letzten Kontakt zum Quellfall (Freitestung), erfolgen. Der Testnachweis ist mindestens 4 Wochen aufzubewahren und bei Aufforderung durch das Gesundheitsamt vorzulegen.

Ergibt die Freitestung ein positives Ergebnis, gelten unverzüglich die Festlegungen dieser Allgemeinverfügung für infizierte Personen gemäß Ziffer 1 a.

- e) für Verdachtspersonen gem. Ziffer 1c) mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Isolation fortgesetzt und es gelten die Regelungen für positiv getestete Personen.

6. Minderjährige Personen:

Ist die betroffene Person minderjährig, hat in Anwendung des § 16 Absatz 5 IfSG derjenige für die Einhaltung der Regeln zur häuslichen Isolation nach Ziffer 4 a) bis j) dieser Allgemeinverfügung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von den Regeln nach Ziffer 4 a) bis j) betroffener Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.

7. **Zuwiderhandlungen:**

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat verfolgt werden.

8. Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG) und mit Ablauf des 22.01.2022 außer Kraft. Eine Verlängerung ist möglich.

Begründung

Rechtsgrundlage für die durch diese Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind die Vorschriften der §§ 16, 28 und 30 IfSG Landes Brandenburg, dort Anlage 1, lfd. Nrn. 2.1 bis 2.3 und 3.3 bis 3.4.

Gemäß §§ 16 und 28 in Verbindung mit § 30 IfSG hat die zuständige Behörde unverzüglich die notwendigen Schutzmaßnahmen anzuordnen, um eine Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern.

Der zuständigen Behörde ist hinsichtlich der Mittelauswahl zur Festsetzung der notwendigen Schutzmaßnahmen ein Ermessen eingeräumt, welches nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) pflichtgemäß ausgeübt werden muss. Als notwendige Schutzmaßnahmen zählen dabei insbesondere jene der §§ 29 bis 31 IfSG.

Gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern anordnen, dass diese in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Art. 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG und der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Absatz 1 GG werden insoweit eingeschränkt.

Die Sachliche Zuständigkeit des Landkreises Dahme-Spreewald für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 54 IfSG in Verbindung mit der Anlage 1 laufende Nummern 2.1 bis 2.3 und 3.3 und 3.6 zu § 1 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung (IfSZV).

Die örtliche Zuständigkeit besteht für Betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald haben oder zuletzt hatten (§ 1 Abs.1 VwVfGBrg i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 a VwVfG). Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 VwVfGBbg auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbar Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Gebiet der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald der Anlass für die Isolation hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet hat. Auch im Land Brandenburg und

im Landkreis Dahme-Spreewald war eine exponentielle Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung zu beobachten. Insbesondere bei älteren Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko.

Die weltweite epidemiologische Situation im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entwickelt sich weiterhin sehr dynamisch. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird daher nach wie vor insgesamt hoch, für Risikogruppen sehr hoch eingeschätzt. Insbesondere die Ausbreitung verschiedener mutierter Formen des SARS-CoV-2-Virus im Land Brandenburg ist ein Grund dafür, dass sich trotz der Erfolge des Infektionsgeschehens weiterhin dynamisch entwickelt. Besorgniserregend ist, dass sich ansteckendere Mutanten des Coronavirus weltweit und auch in Deutschland und im Land Brandenburg insgesamt ausbreiten.

Zugelassene Impfstoffe sind jetzt in ausreichender Anzahl für bestimmte Bevölkerungsgruppen verfügbar. Dennoch gibt es noch keine spezifische Therapie, welche zur Verfügung steht. Daher besteht weiterhin die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Das SARS-CoV-2-Virus verbreitet sich hauptsächlich durch den Austausch von Aerosolen über die Atemluft (sogenannte Tröpfcheninfektion). Das führt zu Infektionsketten von Mensch zu Mensch. Diese Ketten werden immer länger, je später es gelingt, infizierte Personen davon abzuhalten, andere Menschen durch Sprechen, Husten, Niesen etc. anzustecken.

Um die Verbreitung dieser Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko möglichst minimiert werden.

Mit den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sollen daher bestehende Infektionsketten möglichst früh unterbrochen und eine weitere Ausbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus soweit wie möglich verlangsamt und verringert werden.

Die häusliche Isolation von engen Kontaktpersonen, sowie von Personen, die positiv auf das Vorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, ist aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten. Insbesondere können nur so auch die vorgenannten Risikogruppen ausreichend geschützt werden.

Näheres zur Kontaktpersonennachverfolgung kann den Informationen des Robert-Koch-Institutes entnommen werden

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

Bei engen Kontaktpersonen – Personen, die einen engen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten im Sinne der Empfehlungen „Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen“ des Robert Koch-Instituts gehabt haben – ist die Gefahr der Ansteckung sehr hoch. Von Ihnen können dann neue Infektionsketten ausgehen oder bestehende Infektionsketten verlängert werden, sodass eine Nachverfolgbarkeit durch das Gesundheitsamt nicht mehr gewährleistet werden kann. Von dieser Allgemeinverfügung sind als enge Kontaktperson auch solche erfasst die vollständig geimpft oder bereits genesen sind und Symptome aufweisen die COVID-19 nicht ausschließen, da nicht endgültig nachgewiesen ist, dass geimpfte oder genesene Personen das Virus nicht übertragen können.

Vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen sind von den Quarantäne-Maßnahmen ausgenommen, ebenso wie (immungesunde) Personen, die in der Vergangenheit eine PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben

(„Genesene“) und Genesene welche mit einer Impfstoffdosis geimpft worden sind. Nach bisherigem Kenntnisstand gilt diese Ausnahme von der Quarantäne für die aktuell in Deutschland zugelassenen und von der Ständigen Impfkommision (STIKO) empfohlenen Impfstoffe.

Unabhängig von diesen Ausnahmen ist bei Einzelfällen, bei denen bereits bekannt ist, dass es sich um eine Exposition gegenüber den besorgniserregenden Virusvarianten gemäß den Vorgaben des Robert Koch Institutes, z. B. Beta (B.1.351) oder Gamma (P.1) handelt, eine Quarantäne der vollständig geimpften sowie genesenen Kontaktpersonen notwendig.

Die getroffenen Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind demnach auch geeignet, den Zweck einer effektiven und nachhaltigen Bekämpfung der Krankheit COVID-19 zu erfüllen.

Die Absonderung von mit SARS-CoV-2 Viren infizierten Personen und enge Kontaktpersonen im Wege dieser Allgemeinverfügung ist eine notwendige Schutzmaßnahme, um die Infektionswege zu unterbrechen und die Verbreitung der Infektion wirkungsvoll zu verhindern oder zumindest im gebotenen Maß zu verzögern, denn das Virus wird vorrangig durch den Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Nur durch eine strenge Limitierung beziehungsweise Unterbindung der Kontaktmöglichkeiten durch die Anordnung einer häuslichen Isolation kann der akuten Gefahr der ungehinderten Verbreitung der Krankheitserreger Einhalt geboten werden. Die generelle Ermöglichung weiterer Kontakte zu Menschen außer Haus, würde demgegenüber selbst beim Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ein zu großes Übertragungsrisiko darstellen.

Die angeordnete häusliche Isolation stellt zudem, im Verhältnis zu einer Absonderung in einem Krankenhaus, das mildere Mittel dar. Da so die Isolation in vertrauter Umgebung stattfindet ist diese Maßnahme weniger einschneidend in die Rechte der betroffenen Personen. Anders wäre es bei einer Fremdunterbringung in einem Krankenhaus.

Andere geeignete Mittel zur Verhinderung der Erkrankung COVID-19 in der Bevölkerung stehen nicht zur Verfügung, sodass auch bei Anwendung des eröffneten Ermessens kein Absehen von dieser Anordnung möglich ist.

Die getroffenen Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind folglich erforderlich, um den verfolgten Zweck zu erfüllen.

Die angeordneten Maßnahmen (insbesondere die geltenden Regeln für die häusliche Isolation Ziffer 4) sind zudem verhältnismäßig, denn sie stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Breiten sich das Virus und seine im höheren Maße ansteckenden Mutationen unkontrolliert in hoher Geschwindigkeit aus, so wird das Gesundheitssystem die hohe Zahl der Erkrankten nicht mehr bewältigen können. Die zeitlich überschaubar befristete Einschränkung der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit ist angesichts, der für die Gesamtbevölkerung drohenden Gesundheitsgefahren, verhältnismäßig.

Die Absonderung für die komplette Isolationszeit an einem Ort, das ununterbrochene Verweilen dort und die räumliche Trennung von anderen Personen ergibt sich schon aus dem Sinn und Zweck einer Isolation/ Quarantäne und bedarf keiner weiteren Begründung (Ziffer 4 a) bis d)).

Sollte ein Kontakt doch unumgänglich sein [Ziffer 4 e) und f)], ist auch klar, dass entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen. Die geeignetste Schutzmaßnahme stellt in solchen Fällen das Tragen einer medizinischen Maske und

die Einhaltung des Abstandsgebotes dar. Die medizinische Maske muss entweder den Anforderungen an eine CE-gekennzeichnete medizinische Gesichtsmaske mit der Norm DIN EN 14683:2019-10 (OP-Maske) entsprechen oder eine die europäische Norm EN 149:2001+A1:2009 erfüllende FFP2-Maske sein, die mit einer CE-Kennzeichnung mit vierstelliger Nummer der notifizierten Stelle gekennzeichnet ist. Als einer FFP2-Maske vergleichbar gelten auch Masken mit den Typbezeichnungen N95, P2, DS2 oder eine Corona-Pandemie-Atemschutzmaske (CPA), insbesondere KN95, sofern der Abgabereinheit eine Bestätigung einer Marktüberwachungsbehörde nach § 9 Absatz 3 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung vom 25. Mai 2020 (BAnz AT 26.05.2020 V1) beiliegt. Eine FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske ist nur ohne Ausatemventil zulässig.

Der Anordnung nach Ziffer 4 g), die spezielle Vorgaben zur Entsorgung von gegebenenfalls kontaminierten Abfällen macht, liegen die Empfehlungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zu Grunde (<https://www.bmu.de/pressemitteilung/abfalltrennung-in-zeiten-der-coronavirus-pandemie-wichtiger-denn-je/>). Die Sicherung kontaminierter Abfälle ist ebenfalls eine notwendige Schutzmaßnahme, um den Zweck einer effektiven und nachhaltigen Bekämpfung der Krankheit COVID-19 zu erfüllen, da es auch durch kontaminierte Abfälle, die nicht ordnungsgemäß entsorgt werden, zu neuen Infektionen kommen kann. Die während der Absonderung angeordnete Beobachtung der Betroffenen durch das Gesundheitsamt auf Grundlage des § 29 IfSG, dient ebenfalls dem Ziel der Eindämmung der Ausbreitung des Virus. Sie ist nötig und angesichts ihrer geringen Eingriffsintensität angemessen, um gegebenenfalls die Notwendigkeit weiterer Schutzmaßnahmen beurteilen zu können.

Weiterhin führen die Anordnungen nach Ziffer 4 h) bis i) zur Aufklärung des Krankenstandes, was sowohl der betroffenen Person selbst zugutekommt, als auch dem oben genannten Zweck dient. Des Weiteren ist es sinnvoll, die betroffenen Personen selbst mit ihren Möglichkeiten in Form der Selbstkontrolle durch Messung der Körpertemperatur und Dokumentation in einem Tagebuch nach Ziffer 4 h) in die Pflicht zu nehmen.

Die Isolationszeit gemäß der Ziffer 5 ist ebenfalls angemessen. Die festgesetzte Dauer der Absonderung orientiert sich an den aktuell geltenden Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zur Einschätzung des maximalen Zeitraumes der Inkubationszeit und Infektiosität (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=D41C82336ADC06873D2ACB442749896E.internet051?nn=13490888#doc13776792_bodyText5).

Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung:

Diese Allgemeinverfügung ist im Hinblick auf deren Grundrechtsrelevanz aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gem. § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG befristet, damit deren Erforderlichkeit regelmäßig überprüft werden kann.

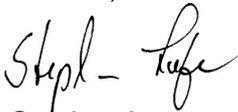
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Ziffer 1 IfSG wird hingewiesen.
2. Weitergehende Regelungen einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg und das Infektionsschutzgesetz des Bundes in ihren jeweils geltenden Fassungen.
3. Wer unter Gesundheitsbeobachtung nach § 29 IfSG steht, hat die gemäß § 29 Absatz 2 Satz 1 IfSG erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Hierzu sind insbesondere die erforderlichen Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen zu dulden sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial (zum Beispiel Blut, Speichel) auf Verlangen bereitzustellen.
4. Aufgrund der Beobachtung sind betroffene Personen nach § 29 Absatz 2 Satz 3 IfSG ferner verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten, ihnen auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Dazu gehört unter anderem die Mitteilung über die häusliche Isolation sowie über den Gesundheitszustand im Rahmen der täglichen Abfrage des Gesundheitsamtes.
5. Betroffene Personen, die dieser Allgemeinverfügung nicht nachkommen, können zwangsweise durch die Unterbringung in einem abgeschlossenen Krankenhaus oder in einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses oder sonst in geeigneter Weise abgesondert werden (§ 30 Abs. 2 IfSG).
6. Informationen zu Entschädigungszahlungen finden Sie auf www.ifsg-online.de.

Lübben, den 22.12.2021



Stephan Loge
Landrat

Anlage:

Checkliste für positiv auf SARS-CoV-2 getestete Personen

Checkliste für positiv auf SARS-CoV-2 getestete Personen



Wir bitten Sie oder einen Angehörigen um Mithilfe, zur Erfassung der unten aufgeführten Daten. Senden Sie hierfür bitte die ausgefüllte Checkliste individuell an checkliste-corona@dahme-spreewald.de oder drücken Sie auf den Button „Senden“.

Wenn Sie diese Checkliste nicht am Computer ausfüllen können, dann schreiben Sie die Antworten formlos per E-Mail. Eine Ausfüllhilfe finden Sie auch unter Downloads.

Schnelltest positiv PCR-Test positiv

Datum der Meldung:

Name, Vorname:			
Geburtsdatum:			
Anschrift:			
Telefon:			
E-Mail:			
Waren Sie in den letzten 14 Tagen verreist:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Wenn ja, wohin waren Sie verreist; Bitte auch das Reiseland angeben:	
Berufliche Tätigkeit / Rentner/in / Bewohner/in /Schüler/in / Kitakind etc.:			
Arbeitsstelle:			
Letzter Arbeitstag:		Letzter Schultag /Kitatag etc.:	
Krankenhaus, Arztpraxis, sonst. med. Einrichtung:		Station/Bereich:	
Gemeinschaftseinrichtung (Schule, Kita etc.):		Gruppe/Klasse:	
Gemeinschaftseinrichtung (Altenheim, Wohnheim...etc.):		Wohnbereich:	

Sind Symptome vorhanden: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Fieber	<input type="checkbox"/> Geschmacksverlust	<input type="checkbox"/> akutes/schweres Atemnotsyndrom <input type="checkbox"/> sonstige Symptome/allg. Krankheitszeichen:
	<input type="checkbox"/> Husten	<input type="checkbox"/> Geruchsverlust	
	<input type="checkbox"/> Durchfall	<input type="checkbox"/> Herz-Rhythmus-Störung	
	<input type="checkbox"/> Pneumonie	<input type="checkbox"/> Halsschmerzen/-entzündung.	
	<input type="checkbox"/> Schnupfen	<input type="checkbox"/> beatmungspflichtig	
Symptombeginn:		Abstrichdatum:	

Impfstatus: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Anzahl der Impfungen:		Datum der 1. Impfung:	
Datum der 2. Impfung:		Datum der 3. Impfung:		
Name des Impfstoffherstellers:		Waren Sie schon einmal an Corona erkrankt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Bei wem haben Sie sich angesteckt (Name, falls bekannt):		Wohnen Sie mit dieser Person in einem gemeinsamen Haushalt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn nein, dann geben Sie bitte die Anschrift der positiven Person an		Letzter Kontakt zum Positivfall:	

Stationäre Aufnahme:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Datum der stat. Aufnahme:	
Haben Sie sich im Krankenhaus angesteckt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Wurden Sie auf einer ITS behandelt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
War eine Beatmung notwendig:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Risikofaktoren (ankreuzen) <input type="checkbox"/> Keine		
<input type="checkbox"/> Herz-Kreislauf-Erkrankung /Bluthochdruck	<input type="checkbox"/> Diabetes	<input type="checkbox"/> Krebserkrankung
<input type="checkbox"/> neurologische/neuromuskuläre Erkrankung	<input type="checkbox"/> Lebererkrankung	<input type="checkbox"/> Nierenerkrankung
<input type="checkbox"/> Chron. Lungenerkrankung, ZB.COPD	<input type="checkbox"/> Immundefizienz/HIV	<input type="checkbox"/> Wochenbett
<input type="checkbox"/> Schwangerschaft/Trimester	Sonstiges:	

Hinweis:

Ihren digitalen Genesenen-Nachweis erhalten Sie unter Vorlage Ihres positiven PCR-Ergebnisses ggf. bei Ihrem Hausarzt oder in der Apotheke.

Öffentliche Bekanntmachung

In der nachfolgenden Liste werden die Bestellungen von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern und bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen durch das Ordnungsamt des Landkreises Dahme-Spreewald gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26.11.2008 (BGBl. S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654) , öffentlich bekannt gemacht.

lfd. Nr.	Bestellungs- beginn	Kehrbezirk	Name des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers	Kontaktdaten	Orte bzw. Orts- oder Gemeindeteile (* Ort, OT oder Gemeindeteil liegt teilweise im jeweiligen Kehrbezirk)
0	01.01.2022	DS 012	Herr Thomas Balzus	033762-48275 info@schornsteinfeger-balzus.de	Gemeinde Schönefeld
					Ortsteil (OT) Schönefeld
					Gemeinde Schulzendorf *
2	01.01.2016	DS 013	Herr Guido Paetzold	03372 401149 oder 0174 9452105 guidop@web.de	Gemeinde Münchehofe
					Gemeinde Halbe * (ohne Gemeindeteil Massow)
					Gemeinde Groß Köris*
					Stadt Märkisch Buchholz und OT Köthen
					Stadt Teupitz * (ohne Ortsteile Egsdorf, Neuendorf, Tornow)
					Gemeinde Schwerin
4	01.01.2022	DS 015	Herr Roland Balzus	0331 742250 oder 0171 6408454 balzus@t-online.de	Gemeinde Heidesee *
					Stadt Königs Wusterhausen *
					Gemeinde Zeuthen *
5	01.01.2022	DS 016	Herr Bernhard Wosche	0331 717035 oder 0177 2682836 bd.wosche@t-online.de	Stadt Königs Wusterhausen *
					Stadt Königs Wusterhausen OT Niederlehme *
					Gemeinde Eichwalde
					Gemeinde Zeuthen *
6	01.01.2022	DS 017	Herr Uwe Pintsch	03371 598617 oder 0172 1513588 bsfmpintsch@arcor.de	Gemeinde Heidesee OT Gussow
					Stadt Königs Wusterhausen *
					Stadt Königs Wusterhausen Ortsteile Deutsch-Wusterhausen, Neu Diepensee, Niederlehme *, Senzig *
					Stadt Mittenwalde OT Ragow
					Stadt Wildau *

lfd. Nr.	Bestellungsbeginn	Kehrbezirk	Name des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers	Kontaktdaten	Orte bzw. Orts- oder Gemeindeteile (* Ort, OT oder Gemeindeteil liegt teilweise im jeweiligen Kehrbezirk)
7	01.02.2022	DS 018	Herr Dirk Reinhard Pantermöller	030 24037714 oder 0175 8283292 info@schornsteinfeger-pantermoeller.de	Stadt Mittenwalde
					Stadt Mittenwalde OT Gallun
					Stadt Mittenwalde OT Krummensee
					Stadt Mittenwalde OT Motzen
					Stadt Mittenwalde OT Schenkendorf
					Stadt Königs Wusterhausen *
					Gemeinde Heidesees Ortsteile Blossin, Klein Eichholz, Kolberg, Prieros, Streganz, Gräbendorf *, Gussow*
8	01.09.2015	DS 019	Herr David Zawiasa	033762 979114 oder 0157 52614434 ihr@schornsteinfegerin-zeuthen.de	Stadt Königs Wusterhausen *
					Stadt Wildau *
					Gemeinde Zeuthen *
9	01.01.2022	DS 020	Herr Maurice Sill	030 67803282 oder 0174 6864049 schornsteinfegermeister.sill@gmx.de	Stadt Königs Wusterhausen *
					Stadt Königs Wusterhausen Ortsteile Neue Mühle, Senzig * und Zeesen *
10	01.01.2022	DS 021	Herr Frank Wuttich	03375 900754 oder 0173 2159193 wuttich@online.de	Gemeinde Heidesees Ortsteil Gräbendorf *
					Stadt Königs Wusterhausen *
					Stadt Königs Wusterhausen Ortsteile Zernsdorf * und Zeesen *
11	01.01.2022	DS 022	Herr Kai-Uwe Wolf	033762 41470 oder 0172 5605490 schornsteinfeger.wolf@freenet.de	Gemeinde Schönefeld OT Kiekebusch
					Gemeinde Schulzendorf *
					Gemeinde Zeuthen *
12	01.11.2020	DS 025	Herr Tino Wallasch	0176 6422 4056 schorni.wallasch@gmail.com	Gemeinde Bestensee Gemeinde Bestensee OT Pätz Gemeinde Heidesees OT Gräbendorf* Gemeinde Groß Köris*

lfd. Nr.	Bestellungsbeginn	Kehrbezirk	Name des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers	Kontaktdaten	Orte bzw. Orts- oder Gemeindeteile (* Ort, OT oder Gemeindeteil liegt teilweise im jeweiligen Kehrbezirk)
13	01.01.2019	DS 050	Herr Ingo Wernau	03542 871401 oder 0172 7910695 ingo.wernau@freenet.de	Stadt Lübben *
					Stadt Lübben OT Radensdorf, Gemeindeteil Börnichen und sonst. Siedlungsplatz Ratsvorwerk
					Stadt Luckau *
					Stadt Luckau Gemeindeteil Freimfelde
					Gemeinde Märkische Heide OT Klein Leine
					Gemeinde Schlepzig sosnt. Siedlungsplatz Petkamsberg
					Stadt Lübbenau OT Ragow
14	01.01.2022	DS 052	Herr Volker Keutel	035475 15981 oder 0151 11211469 volker-keutel@t-online.de	Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk
					Gemeinde Neu-Zauche
					Gemeinde Spreewaldheide
					Gemeinde Märkische Heide Ortsteile Glietz u. Groß Leine
					Gemeinde Byhleghure-Byhlen
					Gemeinde Schmogrow-Fehrow
					Gemeinde Straupitz
					Gemeinde Schwiellochsee Ortsteile Goyatz, Mochow und Gemeindeteile Ressen-Zaue, Siegadel und Guhlen
15	01.10.2019	DS 053	Herr Volker Sonn	03362 297102 oder 0173 8511149 schornsteinfeger@meister-sonn.com	Gemeinde Märkische Heide Ortsteile Alt Schadow, Biebersdorf, Birkenhainchen, Wittmannsdorf-Bückchen, Dollgen, Dürrenhofe, Gröditsch, Groß Leuthen, Klein Leuthen, Hohenbrück, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Neu Schadow, Pretschen, Schuhlen-Wiese, Wiese
					Stadt Storkow OT Groß Eichholz
					Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg OT Krausnick
					Gemeinde Unterspreewald
					Gemeinde Schlepzig (ohne sonstigen Siedlungsplatz Petkamsberg)

lfd. Nr.	Bestellungsbeginn	Kehrbezirk	Name des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers	Kontaktdaten	Orte bzw. Orts- oder Gemeindeteile (* Ort, OT oder Gemeindeteil liegt teilweise im jeweiligen Kehrbezirk)
16	01.01.2022	DS 054	Herr Arnim Marko	03562 663050 oder 0175 4141692 arnim-marko@web.de	Stadt Luckau Gemeindeteil Kaden (bei Duben)
					Stadt Lübben *
					Stadt Lübben Ortsteile Groß Lubolz, Klein Lubolz, Hartmannsdorf, Neuendorf, Treppendorf
					Gemeinde Schönwald Ortsteil Schönwalde
17	01.01.2022	DS 056	Herr Daniel Krause	035329 55650 oder 0176 62564016 krause-saalgast@t-online.de	Stadt Luckau *
					Stadt Luckau Ortsteile Duben, Gießmannsdorf, Görlsdorf, Pelkwitz, Terpt, Uckrow, Wittmannsdorf, Zöllmersdorf
					Stadt Lübbenau Ortsteile Groß Radden, Klein Radden
					Gemeinde Heideblick Ortsteile Beesdau, Langengrassau, Neusorgefeld, Schwarzenburg, Walddrehna, Wehnsdorf
18	01.01.2022	DS 057	Herr Matthias Hohlfeld	035452 128031 oder 0179 7421545 matthias.hohlfeld@web.de	Stadt Golßen
					Gemeinde Drahnsdorf
					Gemeinde Schönwald OT Waldow/Brand
					Gemeinde Bersteland
					Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow
					Gemeinde Steinreich Gemeindeteil Schönerlinde
					Gemeinde Steinreich OT Sellendorf
					Gemeinde Kasel-Golzig
					Stadt Luckau *
Stadt Luckau Ortsteile: Cahnsdorf, Kreblitz, Kümmitz, Zieckau					

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat

Lübben (Spreewald),
21.12.2021

Im Auftrag
gez. Hill -Sachgebietsleiter Öffentliche Ordnung und Sicherheit-

Öffentliche Bekanntmachung

Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 07/2021 des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen vom 22. Dezember 2021

Auf Grund der amtlich festgestellten Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Brandenburg und insbesondere des Ausbruchsgeschehens seit dem 30. Oktober 2020 in den Landkreisen Oder-Spree und Dahme-Spreewald werden auf Grundlage der Artikel 70 und 71 der VO (EU) Nr. 2016/429¹, der Artikel 63 bis 65 der VO (EU) Nr. 2020/687², der Artikel 3 bis 6, 9 bis 12 und 46 der VO (EU) Nr. 2021/605³, der §§ 37 und 38 Abs. 11 des TierGesG⁴, der §§ 14 d und 14 e der SchwPestV⁵, des § 1 Abs. 4 und § 5 Abs. 8 der AGTierGesG⁶ und § 80 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwGO⁷ die nachfolgenden Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben.

Gleichzeitig wird die Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 05/2021 vom 13. Juli 2021 aufgehoben.

A. Restriktionsgebiete

I. Festlegung von Restriktionsgebieten

Um die Fundstellen mit positivem Virusnachweis werden die Restriktionsgebiete „**Sperrzone II**“ (vormals Gefährdetes Gebiet) mit „**Kerngebiet**“ und „**Weißer Zone**“ sowie daran anschließend eine „**Sperrzone I**“ (vormals Pufferzone) festgelegt.

Die Restriktionsgebiete sind als zu vergrößernde Version unter folgendem Link abrufbar: <https://www.dahme-spreewald.info/de/asp>.

Die Gebietsflächen und Abgrenzungen der Restriktionszonen im Landkreis Dahme-Spreewald sind im Kartenausschnitt mit folgenden Farben dargestellt:

- Sperrzone I (vormals Pufferzone) - grün,
- Sperrzone II (vormals Gefährdetes Gebiet) - lilafarben,
 - davon Weiße Zone - blau-schraffiert,
 - davon Kerngebiet - orange
- Innerer Ring (Zaun um das Kerngebiet) - hellgrün
- Äußerer Ring (Abgrenzung der Weißen Zone) - blau
- Segmentzäune - türkis
(unterbrochen durch Ortslagen)

1. Die **Sperrzone II** (einschließlich Kerngebiet und Weiße Zone) betrifft folgende Gemeinden und zugehörige Gemarkungen oder Teile davon:

- Gemeinde Jamlitz mit den Gemarkungen Jamlitz, Leeskow und Ullersdorf;
- Gemeinde Schwielochsee mit den Gemarkungen Goyatz, Jessern, Lamsfeld, Ressen, Speichrow und Zaue;
- Stadt Lieberose mit den Gemarkungen Blasdorf, Doberburg, Goschen, Lieberose und Trebitz

1.1. **Kerngebiet** (gemeinsames Kerngebiet der Landkreise Oder-Spree und Dahme-Spreewald, Nummerierung in Brandenburg: Kerngebiet 3)

- Gemeinde Jamlitz mit dem Teil der Gemarkung Ullersdorf nördlich der L 434;
- Stadt Lieberose mit dem Teil der Gemarkung Trebitz nördlich der L 434 sowie nördlich der Ortszufahrten von der L 434 und Ortslage Trebitz.

1.2. Weiße Zone

- Gemeinde Jamlitz mit:
 - dem Teil der Gemarkung Leeskow nördlich der L 452;
 - dem Teil der Gemarkung Ullersdorf südlich der L 434;
 - dem Teil der Gemarkung Jamlitz nördlich der L 452, nördlich der B 320 in der Ortslage bis Höhe Brauereistraße, nördlich der Brauereistraße, nördlich der Fischerei, östlich und nördlich der Hochleitungstrasse bis Mochlitz, nördlich der Mochlitzer Dorfstraße und nördlich vom Mochlitzer Kirchsteig;
- Stadt Lieberose mit:
 - mit dem Teil der Gemarkung Trebitz südlich der L434 sowie südlich der Ortszufahrten von der L 434 und der Ortslage Trebitz;
 - der Gemarkung Goschen;
 - dem Teil der Gemarkung Lieberose nördlich des Mochlitzer Weges, nördlich der B 320 / B 168 in der Ortslage bis zur K 6101 / K 6105, nördlich der K 6101 /K 6105, nördlich des Waldweges von Lieberose nach Baroldmühle;
 - dem Teil der Gemarkung Doberburg nördlich des Waldweges von Lieberose nach Baroldmühle;
- Gemeinde Schwielochsee mit:
 - dem Teil der Gemarkung Lamsfeld nördlich des Waldweges von Lieberose nach Baroldmühle;
 - dem Teil der Gemarkung Jessern nördlich des Waldweges von Baroldmühle nach Goyatz und nördlich der L 441 bis Goyatz;
 - dem Teil der Gemarkung Goyatz nördlich der L 441 und der B 320 in der Ortslage sowie östlich der L 442;
 - den Gemarkungen Speichrow und Zaue;
 - dem Teil der Gemarkung Ressen östlich und nordöstlich der L 442

2. Die Sperrzone I (vormals Pufferzone) betrifft folgende Gemeinden und Gemarkungen:

- Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk mit den Gemarkungen Alt Zauche und Wußwerk;
- Gemeinde Byhleguhre-Byhlen mit den Gemarkungen Byhleguhre und Byhlen;
- Gemeinde Märkische Heide mit den Gemarkungen Alt-Schadow, Biebersdorf, Bückchen, Dollgen, Dürrenhofe, Glietz, Gröditsch, Groß Leine, Groß Leuthen, Neu Schadow, Klein Leine, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Plattkow, Pretschen, Schuhlen-Wiese und Wittmannsdorf;
- Gemeinde Neu Zauche mit den Gemarkungen Briesensee, Caminchen und Neu Zauche;
- Gemeinde Schwielochsee mit den Gemarkungen Groß Liebitz, Mochow, Guhlen und Siegadel;
- Gemeinde Spreewaldheide mit den Gemarkungen Butzen, Laasow, Sacrow und Waldow sowie die
- Gemeinde Straupitz mit der Gemarkung Straupitz.

II. Absperrungen und Umzäunungen in Restriktionsgebieten

Die Absperrungen mittels wildschweinsicherer Umzäunungen in den unter Nr. A. I. genannten Restriktionszonen sind zu dulden.

B. Angeordnete Maßnahmen

I. Für den gesamten Landkreis Dahme-Spreewald wird angeordnet:

1. verstärkte Bejagung von Schwarzwild

Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Bejagung von Schwarzwild durchzuführen.

2. Anzeige- und Untersuchungspflicht sowie Beseitigung von Fall- und Unfallwild (nur Schwarzwild)

Jedes verendet aufgefundene Wildschwein (Fall- und Unfallwild) ist, möglichst unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten), Datum, Uhrzeit und Namen des Finders sowie möglichst mit Foto des Tierkadavers und der Umgebung der Veterinärbehörde in schriftlicher Form unverzüglich anzuzeigen. Vorzugsweise soll die Meldung an fallwildmeldung@dahme-spreewald.de erfolgen.

Alle verendet aufgefundenen Wildschweine oder ggf. Teile davon sind unverzüglich auf die Afrikanische Schweinepest mittels geeigneter Proben untersuchen zu lassen.

Die Beprobung, Bergung und unschädliche Beseitigung von Wildschweinkadavern oder Teilen davon in den unter A. I. genannten Restriktionsgebieten erfolgt ausschließlich durch von der Veterinärbehörde beauftragtes und geschultes Personal.

Außerhalb der unter A. I. festgelegten Restriktionsgebiete sollen die Wildschweinkadaver oder Teile davon nach Möglichkeit ebenso unschädlich über die im Landkreis Dahme-Spreewald eingerichteten Annahmestellen im Nichtrestriktionsgebiet entsorgt werden.

Die Zuleitung/Übergabe kann mit der Veterinärbehörde telefonisch zu den üblichen Geschäftszeiten unter **03546-201613** (Bereich Süd, Standort Lübben) oder **03375-262153** (Bereich Nord, Standort Zeesen) abgestimmt werden.

3. Untersuchungspflicht von allen gesund erlegten Wildschweinen

Jagdausübungsberechtigte haben jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Begleitschein nach Muster des Wildursprungsscheins auszustellen sowie von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur serologischen oder virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, die Probe zu kennzeichnen und diese zusammen und mit dem Begleitschein der Veterinärbehörde zur Untersuchung zuzuführen.

Die Untersuchungsergebnisse werden von der Veterinärbehörde unverzüglich nach Befundung durch das Landeslabor auf der Homepage unter <https://www.dahme-spreewald.info/sixcms/detail.php/35457> eingestellt.

4. Anordnung zur verstärkten Fallwildsuche

Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Fallwildsuche nach Schwarzwild durchzuführen.

In- und außerhalb der ASP-Restriktionszonen erfolgen zudem dauerhaft amtlich beauftragte Absuchen, die nach den Vorgaben der Unteren Jagdbehörde in Abstimmung mit der Veterinärbehörde durchgeführt werden. Die amtlich beauftragte Suche durch andere Personen, auch mit dem Einsatz von Hunden und den begleitenden Jägern mit Schusswaffen sowie mit Hilfe von Drohnen und Hubschraubern, ist durch die Jagdausübungsberechtigten in ihrem Revier zu dulden und zu unterstützen.

Zur Eigensicherung und aus Tierschutzgründen kann die Fallwildsuche durch amtlich beauftragte Personen begleitet werden, die zum entsprechenden Einsatz geeigneter Schusswaffen zur Erlegung von Schwarzwild berechtigt sind.

5. Maßregeln bei Gesellschaftsjagden

Jagdausübungsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere hygienisch und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgt.

II. Für alle Restriktionsgebiete (Sperrzone I und Sperrzone II mit Kerngebiet und Weißer Zone) werden folgende Maßregeln zusätzlich zu den unter B. I. aufgeführten Maßregeln angeordnet:

1. Verbot der Haltung von Schweinen in Auslauf- oder Freilandhaltungen

In allen Restriktionsgebieten ist die Haltung von Schweinen in Auslauf- oder Freilandhaltungen untersagt.

Bereits veterinärbehördlich genehmigte Freilandhaltungen gelten hiermit gemäß § 4 Abs. 3 Satz 5 der SchHaltHygV⁸ als widerrufen.

Die Untersagung für die Auslaufhaltung von Schweinen ergeht nach § 11 Nr. 4 SchHaltHygV.

2. Maßregeln zur Jagd des Schwarzwildes

Die Bejagung zur Reduzierung des Schwarzwildes ist vorrangig gegenüber der Bejagung anderer Wildarten durchzuführen.

Die Regelungen zur Entnahme und zur Bejagung des Schwarzwildes innerhalb der Restriktionszonen gemäß Anlage 1 Teil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung sind zu beachten.

3. Anordnung von verstärkten Hygienemaßnahmen bei der Jagd

Bei allen jagdlichen Maßnahmen sind verstärkte Hygienemaßnahmen durchzuführen.

Verunreinigungen der Jagdkleidung, Jagdausrüstung und Schuhwerk mit Blut, Kot, Körperflüssigkeiten oder Geweberesten von Schwarzwild sind möglichst zu vermeiden. Die jagdlich genutzte Kleidung soll bei mindestens 60°C mit einem Waschmittel gewaschen (sofern keine Einmalschutzkleidung getragen wird) sowie Schuhe und Ausrüstungsgegenstände nach der Jagd gereinigt und desinfiziert werden.

Auch Hunde und weitere Gegenstände, die bei Maßnahmen der Seuchenbekämpfung (z. B. Fallwildsuche) verwendet wurden, sind entsprechend zu reinigen und soweit möglich, mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel zu behandeln. Bei Hunden hat dies durch den Halter und im Falle der Gegenstände durch den Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und soweit möglich, mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.

4. Anordnung zum hygienischem Aufbrechen von Schwarzwild, zur Entsorgung von Schwarzwildkadavern oder Teilen davon sowie von nicht vermarktungsfähigem Schwarzwild

Jagdausübungsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass das Aufbrechen des Schwarzwildes hygienisch erfolgt und insbesondere kein potentiell kontaminiertes Material am Ort des Aufbruchs verbleibt.

Schwarzwildkadaver und Teile davon (z. B. Aufbruch, Schwarte und Knochen) aus den Restriktionsgebieten sowie nicht vermarktungsfähige Wildschweine sind der hygienischen und unschädlichen Entsorgung an die dafür veterinärbehördlich vorgegebenen Annahmestellen zu den dort angegebenen Zeiten zuzuführen. Die Abgabe nicht vermarktungsfähiger Wildschweine soll im unaufgebrochenen Zustand erfolgen und die Entgegennahme der Wildschweine ist durch den verantwortlichen Betreiber der Annahmestelle nach den Vorgaben der Veterinärbehörde zu dokumentieren.

5. Weitere Maßregeln für Schweinehalter

Die Pflichten für Schweinehalter sind in der Anlage 3 als Teil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung zusammengefasst.

- III. Für die gesamte Sperrzone II (vormals Gefährdetes Gebiet, einschließlich Weißer Zone und Kerngebiet) werden abweichend bzw. zusätzlich zu den Anordnungen nach B. I. und B. II. folgende Maßregeln angeordnet:

1. Nutzung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen

Die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen kann, sofern kein Verdacht auf Vorliegen der Afrikanischen Schweinepest besteht oder neue Fälle von Afrikanischer Schweinepest bei Wildschweinen oder Hausschweinen festgestellt wurden, ohne Einschränkungen erfolgen.

Die Vorgaben zu den Anbauregelungen und zur Bildung von Jagdschneisen entsprechend dem „Leitfaden zu Anbauregelungen auf Grund der ASP-Seuchenbekämpfung“, der als Anlage 2 Teil dieser Allgemeinverfügung ist, sind zu beachten.

Die Vorgaben zum mechanisierten Holzeinschlag und zur Rückung (mechanisiert) sowie Pflügen auf forstwirtschaftlichen Flächen innerhalb der umzäunten weißen Zone und des umzäunten Kerngebietes unter B. IV Nr. 2 sind zu beachten.

Auf die Anzeige- und Untersuchungsverpflichtungen beim Auffinden von Fall- oder Unfallwild (Schwarzwild) gemäß B. I. 2. wird gesondert verwiesen.

2. Verbringungsverbot für Hausschweine und Wildschweine

Das Verbringen von Schweinen und Wildschweinen aus der Sperrzone II ist verboten.

In begründeten Einzelfällen können für Hausschweine mit auf ASP negativem Testergebnis auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch die Veterinärbehörde erteilt werden.

3. Verbringungs- und Ausfuhrverbot für Schweinefleisch und Produkte davon

Frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Schweinen in einem Betrieb aus der Sperrzone II gewonnen worden sind, dürfen außerhalb dieser Zone nicht verbracht oder ausgeführt werden.

In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch die Veterinärbehörde erteilt werden.

4. Verbringungs- und Ausfuhrverbot für Wildschweinefleisch und Produkte davon

Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen aus der Sperrzone II gewonnen oder erlegt worden sind, dürfen nicht verbracht oder ausgeführt werden.

In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch die Veterinärbehörde erteilt werden.

5. Verbringungsverbot für Zuchtmaterial von Schweinen

Das Verbringen von Zuchtmaterial (Sperma, Eizellen und Embryonen), das von Schweinen aus der Sperrzone II gewonnen wurde, außerhalb dieser Zone ist verboten.

6. Bewegungsjagden

Bewegungsjagden innerhalb der Sperrzone II sind der Unteren Jagdbehörde mindestens zehn Tage vor Beginn anzuzeigen.

Auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 14e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung - Anlage A2 – wird verwiesen. Die weiteren Vorgaben der Anlage 1 dieser Verfügung sind zu befolgen.

IV. Für die **Weißer Zone** und **das Kerngebiet** werden, abweichend bzw. zusätzlich zu den Anordnungen unter B. I. bis B. III., folgende Maßregeln angeordnet:

1. Maßregeln zur Entnahme des Schwarzwildes, zur Jagd und zur Fallwildsuche:

Gegenüber den Jagdausübungsberechtigten wird angeordnet, den Schwarzwildbestand möglichst vollständig durch Tötung zu entnehmen.

Die Umsetzung dieser Anordnung kann auch durch Personen, die von den Jagdausübungsberechtigten zur Jagd befugt sind, z. B. Jagderlaubnisscheininhaber, erfolgen.

Die Entnahme ist gemäß den Regelungen zur Entnahme und Bejagung des Schwarzwildes innerhalb der Restriktionszonen, die als Anlage 1 Teil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, mit folgenden jagdlichen Mitteln zulässig:

- a. **Fallenfang** bei nachgewiesener Sachkunde und nach Anzeige mittels Anzeigeformular bei der Unteren Jagdbehörde;
- b. **Einzeljagd**, vorrangig auf weibliches Schwarzwild, auch als Nachtpirsch mit Nachtzielgeräten entsprechend der aktuellen Regelungen nach dem Waffengesetz (WaffG);
- c. **Bewegungsjagden und Erntejagden** im behördlich angeordneten Rahmen und nach Anzeige bei der Unteren Jagdbehörde 10 Tage im Voraus

Vor Beginn der jagdlichen Maßnahmen sind vorbereitende Schulungen, die von der Veterinärbehörde angeboten werden, von den beteiligten Jägern bezüglich Seuchenschutz- und Hygienemaßnahmen wahrzunehmen.

Die Jagdhundausbildung ist nicht zulässig.

Im Übrigen ist die Jagd nach dem geltenden Jagdrecht auf alle anderen jagdbaren Wildtierarten erlaubt.

2. Nutzungsmaßregeln für land- und forstwirtschaftliche Flächen

Es gelten die Maßregeln gemäß B. III. 1. dieser Tierseuchenallgemeinverfügung mit Ausnahme des mechanisierten Holzeinschlages und der Rückung sowie Pflügen auf forstwirtschaftlichen Flächen. Auf die zusätzlichen Maßregeln für die Verwendung des Erntegutes im Kerngebiet gemäß B. V. 2. wird gesondert verwiesen.

Mechanisierter Holzeinschlag, Rückung und Pflügen auf forstwirtschaftlichen Flächen dürfen innerhalb und außerhalb der Umzäunung (Kerngebiet und Weißer Zone) erst unmittelbar nach abgeschlossener, dem Veterinäramt vor Beginn der Tätigkeit nachgewiesener, Kadaversuche durchgeführt werden.

Der Leitfaden zu Anbauregelungen auf Grund der ASP-Seuchenbekämpfung, der als Anlage 2 Teil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, ist zu beachten.

V. Für das **Kerngebiet** werden, abweichend bzw. zusätzlich zu den vorgenannten Anordnungen, folgende Maßregeln angeordnet:

1. Maßregeln zur Jagd:

Die Verwertung von Wildschweinen aus dem Kerngebiet ist nicht gestattet.

Es gelten die Regelungen zur Entnahme und zur Bejagung des Schwarzwildes gemäß B. IV. 1 und der Anlage 1 als Teil dieser Allgemeinverfügung.

Im Übrigen ist die Jagd nach dem geltenden Jagdrecht auf alle anderen jagdbaren Wildtierarten erlaubt.

2. Nutzungsmaßregeln für die Verwendung des Erntegutes von landwirtschaftlichen Flächen im Kerngebiet

Die Ernte landwirtschaftlicher Produkte kann unter folgenden Einschränkungen erfolgen:

Die Verwendung von Erntegut und daraus gewonnener Produkte aus dem Kerngebiet ist ausgeschlossen, es sei denn, diese unterliegen vorab folgenden Behandlungsverfahren:

- Für Wildschweine unzugängliche Lagerung für mindestens sechs Monate vor Verwendung oder
- Hitzebehandlung für mindestens 30 Minuten bei 70°C Kerntemperatur oder
- Trocknung und Hitzebehandlung über 10 Stunden bei 50°C Kerntemperatur und einer zusätzlichen Lagerzeit von mindestens 30 Tagen oder
- im Falle von Maissilage eine für Wildschweine unzugängliche Lagerung für mindestens 30 Tage.

Der § 14d Absatz 5 Nr. 5 der Schweinepest-Verordnung bleibt unberührt.

Die sonstige Verwendung von Erntegut und daraus gewonnener Produkte aus dem Kerngebiet ist zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Anwendung von Ernteverfahren, die eine Aufnahme von Wildschweinkadaverteilen ausschließen (z. B. bei hochwachsenden Kulturen wie Mais und Sonnenblumen mit einer Schnitthöhe von mind. 50 cm) oder
- Anwendung eines Behandlungsverfahrens während des Verarbeitungsprozesses vor dem Inverkehrbringen oder
- im Falle von Getreide Trocknung über mindestens zwei Stunden bei Raumtemperatur und Begleitung des so behandelten Erntegutes von einer Deklaration, aus der hervorgeht, dass das Material aus einem ASP-Kerngebiet stammt und dessen Verwendung in Schweinehaltungen ausgeschlossen ist.

3. Maßregeln für die Forstwirtschaft

Es gelten die Maßregeln gemäß B. IV. 2.

VI. Für die **Sperrzone I** (vormals Pufferzone) werden folgende Maßregeln, zusätzlich zu den Maßregeln gemäß B. I., angeordnet:

1. Schweinehalter haben der Veterinärbehörde unverzüglich
 - die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie
 - verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.

2. Schweine sind so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
3. Schweinehalter haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.
4. Schweinehalter haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der Veterinärbehörde serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
5. Schweinehalter haben Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.
6. Schweinehalter haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
7. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
8. Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone I gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.

Auf die weiteren gesetzlich geltenden Bestimmungen für Schweinehalter gemäß Anlage 3 als Teil dieser Allgemeinverfügung wird verwiesen.

In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch die Veterinärbehörde erteilt werden.

C. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Tierseuchenallgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁷ im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)⁴.

D. Inkrafttreten und Befristung

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am **24. Dezember 2021** in Kraft. Sie gilt zeitlich befristet bis zum **24. Juni 2022**.

E. Außerkräfttreten

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Tierseuchenallgemeinverfügung tritt die Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald Nr. 05/2021 vom 13. Juli 2021 außer Kraft.

F. Hinweise

1. Kontaktdaten der Veterinärbehörde

- Telefonische Erreichbarkeit: 03546 20-1613
Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
- Erreichbarkeit per E-Mail:
Allgemeine E-Mail-Adresse: veterinaeramt@dahme-spreewald.de
E-Mail-Adresse für Fallwildmeldung: fallwildmeldung@dahme-spreewald.de
- Erreichbarkeit per Fax: 03546 20-1663
- Außerhalb der üblichen Geschäftszeit und an Wochenenden für unaufschiebbare dringende Fälle telefonisch unter 03546 20-1582 von 07:00 bis 22:00 Uhr (Rufbereitschaftsdienst der amtlichen Tierärzte) oder unter 0355 6320 (Leitstelle Lausitz)

2. Voraussetzungen für die Gewährung von Prämien

Eine aktuelle „Übersicht über Aufwandsentschädigungen für die Jagd, Fallwildsuche, Beprobung und Entnahme von Schwarzwild“ ist auf der Homepage des Landkreises unter <https://www.dahme-spreewald.info/sixcms/detail.php/35457> eingestellt. Voraussetzung für die Prämiengewährung sind unverzüglich eingereichte, vollständig ausgefüllte und unterschriebene Unterlagen sowie eine durchgeführte Plausibilitätsprüfung (z. B. Pürzel für Pürzelprämie, Bestätigung der Annahmestelle für Entgegennahme der nicht aufgebrochenen Wildschweinkadaver bei nicht vermarktungsfähigen Wildschweinen).

3. Aufhebung von Verboten und Erteilung von Ausnahmen

Die vorgenannten Verbote und Maßregeln können in ausgewählten Fällen ganz oder teilweise durch die Veterinärbehörde aufgehoben werden, soweit es die epidemiologische Lage zulässt und die Aufhebung/Ausnahmeerteilung der gemeinsam mit der Unteren Jagdbehörde abgestimmten Bekämpfungsstrategie nicht entgegensteht.

4. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i. V. m. § 25 Abs. 1 SchwPestV eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden kann.

Begründung:

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist nach § 1 Abs. 4 des **Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)**⁶ die zuständige Behörde im Sinne des TierGesG und hat die Aufgaben des TierGesG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung vorzunehmen.

Am 10. September 2020 wurde erstmals in Deutschland im Landkreis Spree-Neiße der Ausbruch der anzeigepflichtigen Tierseuche Afrikanische Schweinepest (ASP) bei einem tot aufgefundenen Wildschwein amtlich festgestellt. Nachfolgend wurden weitere Ausbrüche im Landkreis Oder-Spree und Märkisch-Oderland amtlich bestätigt und in deren Folge zwei Kerngebiete gebildet. In den betroffenen Gebieten wurden Restriktionsmaßnahmen einschließlich der Bildung von Restriktionsgebieten angeordnet. Am 30. Oktober 2020 wurde bei einem tot aufgefundenen Wildschwein in Klein-Briesen im Landkreis Oder-Spree, 25 Kilometer vom bestehenden Kerngebiet 1 und vier Kilometer vom Landkreis Dahme-

Spreewald entfernt, die ASP nachgewiesen. Daraufhin wurde das dritte Kerngebiet gebildet (Kerngebiet 3, Landkreise LOS und LDS).

Im Zeitraum vom ersten Ausbruch am 10. September 2020 bis zum 21. Dezember 2021 wurden in Brandenburg insgesamt 2.271 positive ASP-Fälle amtlich durch das Referenzlabor, das Friedrich-Loeffler-Institut, bestätigt.

Im Landkreis Dahme-Spreewald wurde die ASP erstmalig bei einem am 13. Februar 2021 tot aufgefundenen Wildschwein in der Gemarkung Trebitz, innerhalb des bestehenden und eingezäunten Kerngebietes 3 (LOS/LDS), festgestellt. Zum Stand 21. Dezember 2021 wurden in diesem Kerngebiet insgesamt 357 und innerhalb des Landkreises Dahme-Spreewald bei 82 Wildschweinen die ASP nachgewiesen.

Wird der Ausbruch der ASP bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde nach Art. 3 bis 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 i. V. m. § 14d Absatz 2 der SchwPestV ein Gebiet um die Fundstelle als Sperrzone II (vormals Gefährdetes Gebiet) und hierum ein Gebiet als Sperrzone I (vormals Pufferzone) fest. Nach § 14d Absatz 2a der SchwPestV kann die zuständige Behörde einen Teil des Gefährdeten Gebietes als Kerngebiet festlegen.

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist auf Grund seiner örtlichen Lage zum Ausbruchgeschehen mit einer Sperrzone II mit einem darin ausgewiesenen Kerngebiet und einer Weißen Zone sowie mit einer Sperrzone I betroffen.

Die Anordnungen dieser Tierseuchenallgemeinverfügung stützen sich auf Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429, Art. 63 bis 65 der Verordnung (EU) 2020/687, Art. 9 bis 12 und 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 und §§ 14d bis 14j der SchwPestV. Nach pflichtgemäßem Ermessen wurden die Maßnahmen unter Punkt A., B. und C. dieser Verfügung getroffen.

Die ASP ist eine Infektionskrankheit mit unspezifischem klinischen Erscheinungsbild. Bedeutsam bei der ASP ist die hohe Überlebensfähigkeit des Virus (Tenazität) und hohe Sterblichkeitsrate (Letalität) bei niedriger Ansteckungsfähigkeit (Kontagiosität).

Die aktuell in Europa nachgewiesenen Subtypen des Schweinepestvirus sind in der Regel hochvirulent. Bei den angesteckten Tieren führt der Erreger nach aktuellem Kenntnisstand binnen sieben bis zehn Tage zum Tod des Tieres. Die Virusausscheidung beginnt bei den betroffenen Schweinen in der Regel am zweiten bis vierten Tag nach der Infektion und kann über längere Zeit – auch bis zum Tod und darüber hinaus - andauern.

Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt lebender Tiere untereinander, vor allem aber über infizierte Kadaver. Zudem ist eine Infektion über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schädner möglich.

Das Auftreten der ASP kann auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und der Tierverluste in betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen aufgrund der ASP führen jedoch auch für umliegende Betriebe und Wirtschaftszeige zu wirtschaftlichen Verlusten, die für die Betriebe, Regionen, Landkreise, Bundesländer und Deutschland enorm sein können.

Die Anordnung zur unschädlichen Beseitigung von Wildschweinkadavern, von nicht für den menschlichen Verzehr geeigneten Nebenprodukten von Wildschweinen (Aufbruch, Schwarte, Knochen) sowie von nicht vermarktungsfähigen Wildschweinen ergeht nach Art. 62 Abs. 3, Art. 63 Abs. 2 und Art. 64 Abs. 2 Buchstabe c der VO (EU) Nr. 2016/429.

Danach hat die Behörde sicherzustellen, dass die ganzen Körper der toten wildlebenden Tiere oder Teile davon im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 beseitigt oder verarbeitet werden. Die Sicherstellung der Beseitigung hat dabei unabhängig davon zu erfolgen, ob die Tiere getötet oder aufgefunden wurden.

Die Anordnung zur Duldung der Errichtung von Umzäunungen stützt sich auf Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a der VO (EU) Nr. 2016/429 in Verbindung mit § 14d Abs. 2b Nr. 2 und Abs. 2c der SchwPestV. Hiernach hat die zuständige Behörde Risikominderungsmaßnahmen anzuordnen, um eine Ausbreitung der Seuche der Kategorie A, zu der auch die ASP gehört, von den betroffenen Tieren auf nicht infizierte Tiere oder Menschen zu verhindern. Weiter kann in Verbindung mit der SchwPestV die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, Maßnahmen zu Absperrungen anordnen, insbesondere durch Errichten von Umzäunungen. Die Errichtung von wildschweinsicheren Zäunen hat das Ziel, das Infektionsgebiet einzugrenzen und die Erregerverschleppung durch potentiell infizierte Tiere in die von der ASP nicht betroffenen Wild- und Hausschweinebeständen zu verhindern.

Die Errichtung der wildschweinsicheren Umzäunungen sind zudem das Ergebnis der Empfehlungen der EUVET-Kommission nach Ihren mehrtägigen Besuchen vom 24. September 2020 und 10. Dezember 2021. Auf dessen Empfehlungen wurden zunächst um die Hochinfektionsgebiete (hier: Kerngebiete) sogenannte Weiße Zonen mittels Umzäunungen als Abgrenzung gebildet. Das heißt, das neben der Einzäunung des Kerngebietes als innerer Ring der Weißen Zone ein weiterer Zaun im Abstand von circa 5 Kilometern zum Kerngebiet als äußerer Ring zu errichten war. Auf Teilabschnitten kann dieser 5-Kilometer-Radius nach fachlicher Risikobewertung unter- oder überschritten werden. Die Fertigstellung des inneren und äußeren Ringes um das Kerngebiet 3 wurde vollzogen, weiter wurden zur Erleichterung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und jagdlichen Aktivitäten Teilbereiche in der Weißen Zone und im Kerngebiet mittels Segmentierungen gebildet. Die Segmentabschnitte im Gefährdeten Gebiet sollen die Wechselbewegungen der Wildschweine reduzieren, damit die Ausbreitung der Tierseuche verhindert und die Entnahme des Wildschweinbestandes effektiver möglich ist.

Im weiteren Verlauf wurde Deutschland aufgrund der endemischen ASP-Situation in Polen die Errichtung eines Schutzkorridors an der Grenze zu Polen, ebenfalls abgegrenzt mittels zwei wildschweinsicheren Umzäunungen, empfohlen.

Mit Fertigstellung der wildschweinsicheren Einzäunungen um die nunmehr acht Kerngebiete in Brandenburg ist es nun das Ziel, die Wildschweine im Kerngebiet und der Weißen Zone möglichst vollständig zu entnehmen und die Wildschweindichte außerhalb der Sperrzonen drastisch zu reduzieren. Dabei soll der Wildschweinbestand außerhalb der umzäunten Bereiche mindestens unter 5 Stück auf 1.000 ha Jagdfläche gesenkt werden, um durch diesen geringen Bestand einer Ausbreitung des ASP-Virus vorzubeugen bzw. soweit zu verlangsamen, dass weitere Maßnahmen wirksam ergriffen werden können.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und zur Eindämmung einer möglichen Weiterverbreitung des Erregers wurde daher von der Ermächtigung zur Einrichtung von Umzäunungen Gebrauch gemacht. Durch die Sicherung der Hochrisikogebiete mit Zäunungsmaßnahmen können nun zum Schutz vor Wildschäden und zur jagdrechtlich verankerten Regulierung der jagdbaren Wildarten teilweise auch andere Wildarten wieder bejagt werden, jedoch nicht vorrangig und zu Lasten der Schwarzwildregulierung.

In dieser Verfügung wird angeordnet, dass Bewegungsjagden in der Sperrzone II sowie Bewegungs- und Erntejagden in der weißen Zone und im Kerngebiet, der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen sind. Die Behörde hat dadurch die Möglichkeit, sofern es aus tierseuchenrechtlichen Gründen zwingend erforderlich ist, die Bewegungsjagden zu untersagen, einzuschränken oder auch behördlich zu begleiten.

Da diese Formen der Jagd von den Jagdausübungsberechtigten entsprechend umfangreich vorbereitet werden muss, ist der Zeitpunkt der geplanten Jagd für gewöhnlich lange im Voraus bekannt und die Forderung zur Anzeige bei der Behörde mindestens zehn Tage im Voraus verhältnismäßig.

Die Untersagung der Haltung von Schweinen im Freiland oder als Auslaufhaltung ergeht auf Grundlage von Maßregeln der Schweinehaltungshygieneverordnung. Die Untersagung stützt sich auch auf die „Fachliche Einschätzung des Risikos einer Übertragung von ASP auf Schweine in Auslauf- oder Freilandhaltungen“ des Friedrich-Loeffler-Institutes, zuletzt geändert am 19.04.2021 und auf der Homepage des Institutes einsehbar. In die Untersuchungen wurden auch moderne Stallsysteme, z. B. mit „drei Flächen Buchten“, einbezogen. Die Wissenschaftler kommen zu dem Schluss, dass trotz bestmöglicher Biosicherheitsmaßnahmen der Eintrag des ASP-Virus nicht mit der erforderlichen Sicherheit verhindert werden kann und nur die Aufstallung eine größtmögliche Sicherheit bietet. Im Ergebnis werden die Unterschiede hinsichtlich der erlaubten Haltungsformen (Stall-, Freiland- oder Auslaufhaltung) in und außerhalb der ASP-Restriktionsgebiete als gerechtfertigt erachtet.

In der Studie wird auch auf die wirtschaftlichen Konsequenzen eines ASP-Eintrags in einem Schweinebetrieb am Beispiel eines ASP-Eintrags in dänische Hausschweinebestände eingegangen. Danach wären direkte Kosten von 12 Millionen Euro und Verluste durch Exportverluste von 349 Millionen Euro zu erwarten, die für einen Epidemie-Zeitraum von 76 Tagen ausgeht.

Die Zeitdauer vom Ersteintrag in Deutschland am 10. September 2020 bis zur Verkündung dieser Allgemeinverfügung beträgt bereits mehr als 12 Monate. Dem Verlauf des bisherigen Ausbruchsgeschehens im Land Brandenburg und nachfolgend auch in Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern sowie der zum Teil hochdynamischen Entwicklung und der Zeitdauer geschuldet, sind die angeordneten Maßregeln daher erforderlich, geeignet und angemessen. Sie sind auch verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, die derzeitigen Seuchenherde und die Ausbreitung der ASP so einzudämmen, dass eine weitere mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus vermieden und innerhalb der betroffenen Wildschweinepopulation die ASP als Habitatseuche getilgt wird. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen sind im Gesamtkontext der Bekämpfungsstrategie der Afrikanischen Schweinepest in diesem Gebiet nicht geeignet und somit nicht anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, um eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen, die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen und um wirtschaftliche Verluste zu verhindern. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen. Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss daher hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Rechtsgrundlagen:

- 1) **VERORDNUNG (EU) 2016/429** des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- 2) **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/687** der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen

- 3) **DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/605** der Kommission vom 7. April 2021 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest
- 4) **TierGesG** - Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938); zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)
- 5) **SchwPestV** - Schweinepest-Verordnung - Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest in der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2020 (BGBl. I S. 1700)
- 6) **AGTierGesG** - Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. I/02 Nr. 2 S.14) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5)
- 7) **VwGO** - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- 8) **SchHaltHygV** - Schweinehaltungshygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 134 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. da die Anfechtung von Anordnungen dieser Verfügung gemäß § 37 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat, sind den Anordnungen selbst bei der Einlegung eines etwaigen Widerspruchs nachzukommen. Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Im Auftrag

gez. Dr. Guth
 Amtstierärztin

3 Anlagen

- 1 - Regelungen zur Entnahme und Bejagung des Schwarzwildes innerhalb der Restriktionszonen
- 2 - Leitfaden zu Anbauregelungen auf Grund der ASP-Seuchenbekämpfung
- 3 - Pflichten für Schweinehalter

Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat



Anlage 1

zur Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 07/2021 des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen vom 22. Dezember 2021

Regelungen zur Entnahme und Bejagung des Schwarzwildes innerhalb der Restriktionszonen

Die nachfolgenden Regelungen zur Entnahme des Schwarzwildes und zur Bejagung in den Restriktionszonen ergänzen die Regelungen der o. g. Allgemeinverfügung. Sie berücksichtigen den Leitfaden zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg nach dem Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 24. März 2021.

Zu B. III.

In der **Sperrzone II** (vormals Gefährdetes Gebiet) außerhalb des umzäunten Kerngebietes und der weißen Zone gilt zusätzlich:

- a) Die angeordnete verstärkte Bejagung ist so durchzuführen, dass der örtliche Schwarzwildbestand im o. g. Gebiet unter 0,5 Stück Schwarzwild je 100 Hektar reduziert wird.
- b) Bewegungsjagden sind bei der unteren Jagdbehörde mindestens zehn Tage vor Beginn, mit Angabe der betroffenen Jagdfläche und Durchführungszeitraum, zu beantragen. Die untere Jagdbehörde kann die Durchführung dieser Jagden in Abstimmung mit der Veterinärbehörde aus tierseuchenrechtlichen Gründen einschränken oder untersagen.
- c) Die gesetzlichen Bestimmungen zu den Vermarktungsvoraussetzungen und -beschränkungen sowie zum Umgang mit erlegtem bzw. verendetem Schwarzwild gemäß § 14e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung sind zu beachten.
- d) Beim Anlegen von Jagdschneisen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen haben die Jagd ausübenden Jagdberechtigten die Landwirte beratend zu unterstützen. Angelegte Jagdschneisen sind zur Bejagung des Schwarzwildes zu nutzen.
- e) Erforderliche Nachsuchen sind gestattet. Jagdhundekontakt mit Schwarzwild ist weitgehend zu vermeiden.
- f) Die Wildbret-Verwertung für Schwarzwild ist nach negativer ASP-Beprobung möglich. In der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) erlegtes Schwarzwild und Wildbret von diesem müssen dort bis zur Vorlage des negativen Laborbefundes verbleiben.
- g) Nicht vermarktungsfähiges Schwarzwild, Aufbruch, Schwarten und Reste sind an den bekanntgemachten Annahmestellen des Landkreises unschädlich zu beseitigen und

dokumentieren zu lassen. Zur Plausibilität soll nicht vermarktungsfähiges Schwarzwild nicht aufgebrochen werden.

Zu B. IV.

In der umzäunten **weißen Zone** gilt:

- a) Bei der Jagd ist die Beunruhigung des Wildes auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Soweit möglich sind Schalldämpfer zu verwenden.
- b) Die Einzeljagd ist im Umkreis von 150 Metern zu einem Saufang verboten. Die Nachsuche bzw. Fallwildsuche ist in diesem Bereich zulässig.
- c) Bewegungs- und Erntejagden zur Entnahme des Schwarzwildes können auf Antrag oder von Amts wegen angeordnet werden. Sie sind so durchzuführen, dass die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen gem. Unfallverhütungsvorschrift zur Jagd durch die Jagd ausübungsberechtigten gewährleistet werden.
Bewegungs-/Erntejagden sind gezielt auf Schwarzwild im Einstand durchzuführen und vorrangig auf kleinräumige Flächen zu begrenzen, auf denen Einzel- oder Fangjagd nicht effektiv möglich sind. Grundsätzlich ist dabei ein Abstand von mind. 1 km vom Zaun einzuhalten, der das Kerngebiet und die weiße Zone umgibt.
Ausnahmen können durch die Untere Jagdbehörde zugelassen werden.

Bewegungs- und Erntejagden sind bei der unteren Jagdbehörde mindestens zehn Tage vor Beginn, mit Angabe der betroffenen Jagdfläche und Durchführungszeitraum, zu beantragen. Die untere Jagdbehörde kann die Durchführung dieser Jagden in Abstimmung mit der Veterinärbehörde aus tierseuchenrechtlichen Gründen einschränken oder untersagen.
- d) Die gesetzlichen Bestimmungen zu den Vermarktungsvoraussetzungen und -beschränkungen sowie zum Umgang mit erlegtem bzw. verendetem Schwarzwild gemäß § 14e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung sind zu beachten.
- e) Beim Anlegen von Jagdschneisen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen haben die Jagd ausübungsberechtigten die Landwirte beratend zu unterstützen. Angelegte Jagdschneisen sind zur Bejagung des Schwarzwildes zu nutzen.
- f) Jagdliche Maßnahmen sind durch revierbezogene regelmäßige Fallwildsuche und Zaunkontrolle/Torschließung zu begleiten. Feststellungen zu Schäden oder Diebstahl an den Zäunen sind unverzüglich der unteren Jagdbehörde zu melden.
- g) Nicht vermarktungsfähiges Schwarzwild, Aufbruch, Schwarten und Reste sind an den bekanntgemachten Annahmestellen des Landkreises unschädlich zu beseitigen und dokumentieren zu lassen. Zur Plausibilität soll nicht vermarktungsfähiges Schwarzwild nicht aufgebrochen werden.
- h) Neben den Seuchenschutz-/Hygienemaßnahmen ist im Umgang mit erlegtem Schwarzwild folgendes zu beachten:
 - Meldung des Erlegungsortes mit GPS-Koordinaten
 - Transport des Schwarzwildes nur mit auslaufsicheren Behältnissen
 - Erforderliche Nachsuchen nur mit vorgesehenen Nachsuchengespannen mit Vermeidung des Jagdhundekontaktes am Schwarzwild

- Probennahme und Beseitigung des Schwarzwildes nur nach entsprechender Schulung und bei Beachtung der Anweisungen der Veterinärbehörde
- Aufbruch und Reste sind den benannten Annahmestellen der jeweiligen Zone zuzuführen
- Unschädliche Beseitigung des gesamten betroffenen Wildbrets bei positivem ASP-Befund und Desinfektion der entsprechenden Wildsammelstelle nach näherer Anweisung der Veterinärbehörde
- Wildbret-Verwertung ist innerhalb der Sperrzone II (vormals Gefährdetes Gebiet) mit Ausnahme des Kerngebietes zulässig

Zu B. V.

In dem umzäunten Kerngebiet gilt:

- a) Bei der Jagd ist die Beunruhigung des Wildes auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Soweit möglich sind Schalldämpfer zu verwenden.
- b) Die Einzeljagd ist im Umkreis von 150 Metern zu einem Saufang verboten. Die Nachsuche bzw. Fallwildsuche ist in diesem Bereich zulässig.
- c) Bewegungs- und Erntejagden zur Entnahme des Schwarzwildes können auf Antrag oder von Amts wegen angeordnet werden. Sie sind so durchzuführen, dass die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen gem. Unfallverhütungsvorschrift zur Jagd durch die Jagdausübungsberechtigten gewährleistet werden.

Bewegungs-/Erntejagden sind gezielt auf Schwarzwild im Einstand durchzuführen und vorrangig auf kleinräumige Flächen zu begrenzen, auf denen Einzel- oder Fangjagd nicht effektiv möglich sind. Grundsätzlich ist dabei ein Abstand von mind. 1 km vom Zaun einzuhalten, der das Kerngebiet und die weiße Zone umgibt. Ausnahmen können durch die untere Jagdbehörde zugelassen werden.

Bewegungs- und Erntejagden sind bei der unteren Jagdbehörde mindestens zehn Tage vor Beginn, mit Angabe der betroffenen Jagdfläche und Durchführungszeitraum, zu beantragen. Die untere Jagdbehörde kann die Durchführung dieser Jagden in Abstimmung mit der Veterinärbehörde aus tierseuchenrechtlichen Gründen einschränken oder untersagen.

- d) Beim Anlegen von Jagdschneisen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen haben die Jagdausübungsberechtigten die Landwirte beratend zu unterstützen. Angelegte Jagdschneisen sind zur Bejagung des Schwarzwildes zu nutzen.
- e) Jagdliche Maßnahmen sind durch revierbezogene regelmäßige Fallwildsuche und Zaunkontrolle/Torschließung zu begleiten. Feststellungen zu Schäden oder Diebstahl an den Zäunen sind unverzüglich der unteren Jagdbehörde zu melden.
- f) Neben den Seuchenschutz-/Hygienemaßnahmen ist im Umgang mit erlegtem Schwarzwild folgendes zu beachten:
 - Meldung des Erlegungsortes mit GPS-Koordinaten und Markierung vor Ort (z.B. durch Farbspray oder Warnband)
 - Transport des entnommenen Schwarzwildes nur in auslaufsicheren Behältnissen
 - Erforderliche Nachsuchen nur mit vorgesehenen Nachsuchengespannen mit größtmöglicher Vermeidung des Jagdhundkontaktes mit Schwarzwild

- Einhaltung strikter Hygienevorschriften und Probennahme sowie Beseitigung des Wildes nur nach den Schulungen, Beachtung der Merkblätter und Anweisungen der Veterinärbehörde
- Bergung, Probenahme und unschädliche Beseitigung des gesamten entnommenen Schwarzwildes nur unter amtlicher Aufsicht oder durch amtlich beauftragte Personen

Zu B. VI.

In der **Sperrzone I** (vormals Pufferzone) gilt zusätzlich:

- a) Die angeordnete verstärkte Bejagung ist so durchzuführen, dass der örtliche Schwarzwildbestand im o. g. Gebiet unter 0,5 Stück Schwarzwild je 100 Hektar reduziert wird.
- b) Die gesetzlichen Bestimmungen zu den Vermarktungsvoraussetzungen und -beschränkungen sowie zum Umgang mit erlegtem bzw. verendetem Schwarzwild gemäß § 14e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung sind zu beachten.

Wildbret-Verwertung für Schwarzwild ist nach negativer ASP-Beprobung im Inland möglich. Die Untersuchungsergebnisse werden von der Veterinärbehörde unverzüglich nach Befundung durch das Landeslabor auf der Homepage unter <https://www.dahme-spreewald.info/sixcms/detail.php/35457> eingestellt.

- c) Transport des erlegten Schwarzwildes nur mit auslaufsicheren Behältnissen.
- d) Nicht vermarktungsfähiges Schwarzwild, Aufbruch, Schwarten und Reste sind über die bekanntgemachten Annahmestellen des Landkreises zu den dort angegebenen Annahmezeiten unschädlich zu beseitigen. Zur Plausibilität soll nicht vermarktungsfähiges Schwarzwild nicht aufgebrochen und die Abgabe an der Annahmestelle entsprechend dokumentiert werden.
- e) Jagdhundekontakt mit Schwarzwild ist, soweit möglich, zu vermeiden. Erforderliche Nachsuchen sind gestattet.

Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat



Anlage 2

zur Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 07/2021 des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen vom 22. Dezember 2021

Leitfaden zu Anbauregelungen auf Grund ASP-Seuchenbekämpfung

(MLUK, 15.02.2021, Bezug zum Erlass "Anordnung von Nutzungsverböten und -beschränkungen nach § 14 d Absatz 5a Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung" (Geschäftszeichen MDJ-V32-0430/72+90#21385/2020) des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz)

Geltungsbereich

Diese Anbauregelungen gelten für Flächen, die in den fest abgegrenzten (eingezäunten) Kernzonen und weißen Zonen der ASP-Restriktionszonen liegen.

Ziele der Anbauregelungen

Mit den Anbauregelungen wird das Ziel verfolgt die Seuchenbekämpfung ohne große Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung vornehmen zu können. Dies gelingt nur bei einem Miteinander von Landwirten, Grundstückseigentümern und Jägern.

Die Sicherung der Futtermittellversorgung in den Kerngebieten und weißen Zonen soll weitestgehend sichergestellt werden.

Anbauregelungen

Vorzugsweise sind durch die Unternehmen die Ökologischen Vorrangflächen wie z.B. Brache in die weißen Zonen zu legen, um eine sichere Entnahme von Wildschweinen vornehmen zu können.

Soweit es die betrieblichen Voraussetzungen ermöglichen, sollte der Maisanbau verstärkt auf Flächen außerhalb der Kernzone verlagert werden und dafür innerhalb der Kernzone Sommergetreide oder Körnerleguminosen bzw. niedrig wachsende Kulturen angebaut werden.

Gegebenenfalls kann auf den Anbau von Sorghumhirse zur Biogasnutzung ausgewichen werden. Darüber hinaus sollte für die Rohstoffversorgung von Biogasanlagen auf alternative Substrate wie z.B. Gülle, Festmist, ggf. Grünlandaufwuchs zurückgegriffen werden. GPS-Getreide (Wintergetreide) kann in begrenztem Maße Mais ergänzen bzw. ersetzen.

Für die Kulturen Mais, Sonnenblume, Sorghumhirse, Sudangras und Winterraps gilt, dass ab einer Größe von 10 ha Bejagungsschneisen anzulegen sind, um eine höhere Entnahme der Wildschweine in den genannten Gebieten sicher zu stellen und dem Einstand von Wildschweinen auf nicht überschaubaren Flächen entgegen zu wirken. Soweit Flächen bereits im Vorjahr bestellt wurden, sind die Jagdschneisen in Abstimmung mit dem zuständigen Jagdausübungsberechtigten in den wachsenden Bestand einzubringen. Alternativ kann durch eine blockweise Ernte (einmähen von drei Schneisen in den Schlag, um einen Wildwechsel durch einen gesamten Schlag zu vermeiden) die zielgerichtete Bejagung gewährleistet werden. Die Ernte hat darüber hinaus nur bei natürlichem Licht stattzufinden. Bei der Einrichtung der Schneisen ist das natürliche Wechselverhalten der Wildschweine im Hinblick auf die Erntezeitpunkte der Kulturen und von Schwarzwild

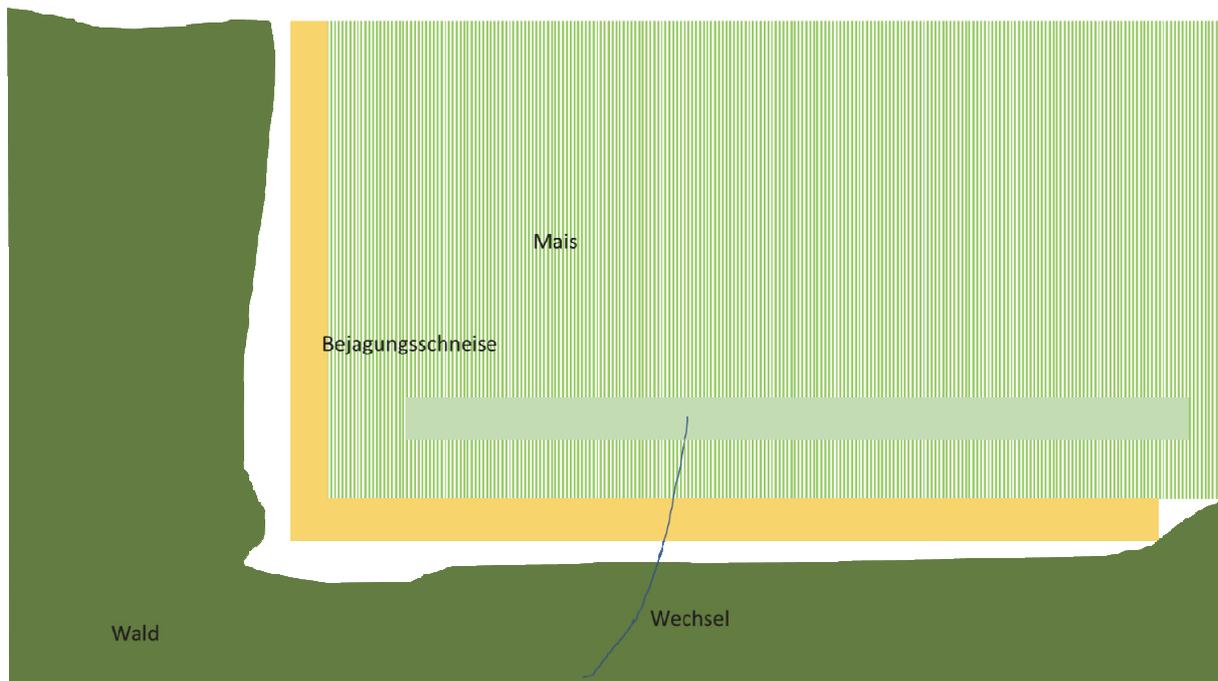
bevorzugte Einständen zu berücksichtigen. Hierzu hat eine enge Absprache mit den Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen.

Das Ziel einer maximal wirksamen Bejagung von Schwarzwild bei Ermöglichung landwirtschaftlicher Nutzung der Flächen soll durch die Anlage von Bejagungsschneisen erreicht werden. Grundlage bilden die Ergebnisse der BMEL Publikation "Schwarzwildbewirtschaftung in der Agrarlandschaft"

<https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/Schwarzwildbewirtschaftung.pdf>

Eine Bejagungsschneise erfüllt folgende Anforderungen:

1. Anlage bei der Einsaat durch Auslassen von Saatlegung (außer bei AGZ, AUKM und Öko s.u.)
2. Duldung von auflaufender Begrünung der Schneise
3. Abstand mind. 30 bis max. 50 Meter vom Rand der Kultur
4. Vorzugsweise Anlage 90° zur Saatreihe
5. Breite mind. 15 m, maximal 25 m
6. Schneise nach 4 Seiten durch Kultur begrenzt
7. Anbindung der Schneisen an Hauptwechsel und vom Schwarzwild bevorzugte Strukturen



Zur Begründung: Schneisen, die nach diesen Kriterien angelegt wurden, haben sich im BMEL-Forschungsvorhaben „Schwarzwildbewirtschaftung in der Agrarlandschaft“ als für die Erlegung von Schwarzwild maximal fördernd erwiesen. Durch Anlage bereits bei der Aussaat wird die Schneise als Habitatstruktur wahrgenommen. Durch die Begrenzung nach allen Seiten und in der Breite wird diese als Schutzraum erkannt. Die Anlage 90° zur Saatreihe erleichtern den Zugang, die Duldung auflaufender Begrünung trägt zum Sicherheitsgefühl bei und erhöht den Nahrungswert der Schneise. Der Abstand von 30 bis 50 Meter von der Bestandeskante entspricht wissenschaftlichen Erkenntnissen zur bevorzugten Nutzungstiefe landwirtschaftlicher Strukturen an Waldrändern (Thjurfell et al. 2009).

Die in Abstimmung mit der örtlichen Jägerschaft erfolgende Anbindung der Schneisen an Hauptwechsel und vom Schwarzwild bevorzugte Strukturen trägt maßgeblich zur Effektivität der Bejagungsschneisen bei. Hierbei stehen die Funktionalität und die Kombination unterschiedlicher ackerbaulicher und jagdlicher Strategien im Fokus um für alle Beteiligten

ökonomisch vorteilhafte Lösungen bei der Reduzierung der Schwarzwildpopulation und bei der Kadaversuche zu finden.

Zusätzlich zu den Bejagungsschneisen ist um den Schlag eine umlaufende Schneise von min. 20 m Breite freizuhalten. Diese dient neben der Erlegung von Schwarzwild der Errichtung mobiler Anlagen (z.B. Zäune während einer Erntejagd) zur Unterstützung der Entnahme von Schwarzwild.

Schneisen vom Einstand des Schwarzwildes (z.B. Wald, Schilf etc.) zum Feld und zu Bachläufen und Gewässern sind ebenfalls anzulegen.

Mit der Angabe von Spannweiten bei der Breite der Schneisen wird den LandwirtInnen ein Spielraum eingeräumt diese den örtlichen Begebenheiten und der verfügbaren Technik anzupassen, ohne deren Wirksamkeit für die Entnahme von Schwarzwild zu mindern.

Zur Sicherung der Agrarförderung sind nachstehende Hinweise zu beachten:

- Auf einigen Ackerflächen besteht die Möglichkeit, Blüh- und/oder Bejagungsschneisen anzulegen (siehe Nutzcodeliste im Agrarförderantrag). Die Fläche muss mit der Bindung „BJS“ gekennzeichnet werden. Zu beachten ist, dass die Schneise:
 - zur Hauptkultur zählt, (bei der ADV zur jeweiligen Hauptkultur dazugerechnet wird),
 - nur einen deutlich untergeordneten Anteil am Schlag einnimmt,
 - jährlich abgeerntet oder gepflegt werden muss (Mindesttätigkeit),
 - keine exakte Festschreibung der Breite hat, aber 2 bis 3 Arbeitsbreiten als ortsüblich anerkannt werden,
 - am Außenrand und/oder innerhalb eines Schlages liegen darf,
 - gezielt begrünt, der Selbstbegrünung überlassen oder auch (nach dem 15.05.) gemulcht/gemäht werden kann.

Zahlung KULAP, AGZ sowie Natura 2000-Richtlinie und Bejagungsschneisen

- Ackerparzellen mit der Kennzeichnung „BJS“ sind in den Förderprogrammen Ökologischer Landbau (FP 880) mit den Bindungen 881 und 883, Natura 2000-Richtlinie (FP 50) mit den Bindungen 51Z, 52Z und 53Z sowie Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ/FP3315) mit der Bindung 33 förderfähig, wenn nach erfolgter Bestellung der Kultur eine frühzeitige Beseitigung /Ernte des Bestandes auf der Schneise vorgenommen wird.
- Nicht förderfähig sind Ackerparzellen mit Bejagungsschneisen, die im Förderprogramm Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen (FP 860/Bindungen 861, 861a) verpflichtet sind.

Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat



Anlage 3

zur Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 07/2021 des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen vom 22. Dezember 2021

Pflichten für Schweinehalter

Aufgrund des amtlichen Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest werden Landwirten, Jägern und Tierhaltern per Verordnung gesetzlich Pflichten auferlegt, die diese ohne weitere Anordnung durch die Behörde einzuhalten haben.

Nachfolgend sind die **Pflichten gemäß EU (VO) Nr. 2021/605** i. V. m. § 14d bis § 14j **Schweinepest-Verordnung - SchwPestV** - zusammengefasst:

- I. In der **Sperrzone II (vormals Gefährdetes Gebiet)** sind zusätzlich zu den Maßregeln unter B. II. 1. und 5. und B. III. 2. bis 5. von Gesetzes wegen verbindlich zu beachten:
 1. An den vor dieser Allgemeinverfügung bereits festgelegten Restriktionsgebieten wurden an den Hauptzufahrtswegen zur Sperrzone II (vormals Gefährdetes Gebiet) Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen - Gefährdetes Gebiet“ gut sichtbar angebracht.

Hinweis: Neue oder ausgeweitete Restriktionsgebiete werden künftig mit „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Sperrzone I“ (vormals Pufferzone) oder „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Sperrzone II“ (vormals Gefährdetes Gebiet) ausgewiesen.
 2. An den Hauptzufahrtswegen zum Kerngebiet innerhalb der Sperrzone II wurden Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen — Kerngebiet“ gut sichtbar angebracht.
 3. Tierhalter haben der Veterinärbehörde unverzüglich
 - a. die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts,
 - b. verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, anzuzeigen.
 4. Tierhalter haben sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
 5. Tierhalter haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.
 6. Tierhalter haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der Veterinärbehörde virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
 7. Tierhalter haben Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.

8. Tierhalter haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
9. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
10. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach dem Wildschweinkontakt nach den Anweisungen der Veterinärbehörde durchzuführen.
11. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter bzw. durch den Jagdausübungsberechtigten entsprechend zu reinigen und zu desinfizieren.
12. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in einen Betrieb nicht verbracht werden.
13. Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone II gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.
14. Schweine dürfen aus einem Betrieb der Sperrzone II nicht verbracht oder ausgeführt werden.
15. Schweine dürfen in oder aus einem Betrieb, der in der Sperrzone II gelegen ist, ohne Ausnahmegenehmigung der Veterinärbehörde nicht in eine Schlachtstätte verbracht werden.
16. Frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der Sperrzone II gelegen ist, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
17. Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen aus dem gefährdeten Gebiet dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
18. Wildschweine dürfen aus der Sperrzone II nicht verbracht oder ausgeführt werden.
19. Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse, das oder die von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind, die in der Sperrzone II gewonnen oder erlegt worden sind, dürfen nicht verbracht oder ausgeführt werden.
20. Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, die von Schweinen eines Betriebes in der Sperrzone II oder von in der Sperrzone II erlegten Wildschweinen stammen, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

Auf schriftlichen Antrag können in begründeten Fällen gegebenenfalls Ausnahmen durch die Veterinärbehörde genehmigt werden.

Im Übrigen gelten die Maßregeln gemäß Nr. B. I. bis III. der Allgemeinverfügung.

II. In der **Sperrzone I** (vormals Pufferzone) sind zusätzlich zu den Maßregeln gemäß B. IV. 1. bis 8. von Gesetzes wegen verbindlich zu beachten:

1. An den vor dieser Allgemeinverfügung bereits festgelegten Restriktionsgebieten wurden an den Hauptzufahrtswegen zur Sperrzone I Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen — Pufferzone“ angebracht.

Hinweis: Neue oder ausgeweitete Restriktionsgebiete werden künftig mit „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Sperrzone I“ (vormals Pufferzone) oder „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Sperrzone II“ (vormals Gefährdetes Gebiet) ausgewiesen.

2. Schweine dürfen aus einem Betrieb, der in der Sperrzone I gelegen ist, nicht verbracht (innerhalb der Europäischen Union) oder ausgeführt (außerhalb der Europäischen Union) werden. Das innerstaatliche Verbringen lebender Schweine (innerhalb Deutschlands) aus der Sperrzone I ist ohne Auflagen ausgenommen.
3. Eizellen und Embryonen von Schweinen, die in einem Betrieb der Sperrzone I gehalten werden, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
4. Wildschweine aus der Sperrzone I, frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse oder tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten von Wildschweinen aus der Sperrzone I, dürfen nicht verbracht oder ausgeführt werden.
5. Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, die von Wildschweinen stammen, die in der Sperrzone I erlegt worden sind, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

Auf schriftlichen Antrag können in begründeten Fällen gegebenenfalls Ausnahmen durch die Veterinärbehörde genehmigt werden.

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON
VERBÄNDEN UND EINRICHTUNGEN**
Bekanntmachung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)

Der Südbrandenburgische Abfallzweckverband gibt hiermit die Beschlüsse der 8. Sitzung der Verbandsversammlung vom 16. Dezember 2021 bekannt:

Beschluss über den Jahresabschluss des SBAZV zum 31.12.2020 (VV 048/21)

1. Der Jahresabschluss des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zum 31. Dezember 2020 wird bestätigt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 324.878,78 € ist wie folgt zu verwenden:

Einstellung in die Gewinnrücklage Gewinn hoheitlicher Bereich (kalkulatorische Zinsen)	248.000,00 €
Verrechnung Gewinn Hoheitsbereich 2020 mit dem Verlustvortrag des Hoheitsbereichs aus dem Vorjahr	8.180,97 €
Ausschüttung an den hoheitlichen Bereich und Einstellung in die Gewinnrücklage Gewinn Betriebe gewerblicher Art (brutto) DL und PVD	12.700,05 €
Einstellung in die Investitionsrücklage Gewinn Betrieb gewerblicher Art PPK	55.997,76 €

Hinweis: Der o. g. Jahresabschluss liegt in der Geschäftsstelle des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes, Teltowkehre 20, 14974 Ludwigsfelde, zur Einsichtnahme in der Zeit vom 03. bis 14. Januar 2022 aus.

Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2020 (VV 049/21)

Dem Verbandsvorsteher wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2020 erteilt.

Beschluss der 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den SBAZV – Abfallentsorgungssatzung – (VV 050/21)

Die in der Anlage beigefügte 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallentsorgungssatzung – vom 06.12.2012 wird beschlossen.

Beschluss der 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den SBAZV – Abfallgebührensatzung – (VV 051/21)

Die in der Anlage beigefügte 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – vom 17.12.2009 wird beschlossen.

Beschluss über die Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV (VV 052/21)

Die in der Anlage beigefügte Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) wird beschlossen.

Beschluss des Wirtschaftsplanes 2022 (VV 053/21)

Der Wirtschaftsplan 2022 des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) mit seinen Bestandteilen

- Vorbericht
- Erfolgsplan
- Finanzplan
- Investitionsplan
- Stellenplan
- Verpflichtungsermächtigungen
- Kreditaufnahmen
- Sicherheiten und Gewährleistungen

wird festgesetzt.

Das Investitionsvolumen für die Jahre 2022 bis 2025 wird bestätigt.

Hinweis: Der o. g. Wirtschaftsplan liegt in der Geschäftsstelle des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes, Teltowkehre 20, 14974 Ludwigsfelde, zur Einsichtnahme in der Zeit vom 03. bis 14. Januar 2022 aus.

Beschluss zur Fortschreibung des Konzeptes zur Bioabfallverwertung des SBAZV (VV 054/21)

Die Rückantwort an das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Umsetzung der Getrenntsammlung von Bioabfällen im Verbandsgebiet des SBAZV und der damit verbundenen Fortschreibung des Konzeptes zur Bioabfallverwertung wird bestätigt.

Beschluss zur Abberufung und Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters des SBAZV in den Beirat der terravas GmbH sowie Bestellung als Vorsitzende/r des Beirates der terravas GmbH (VV 055/21)

1. Als Vertreter im Beirat der terravas GmbH wird Herr Carsten Preuß abberufen.
2. Auf Vorschlag des Landkreises Teltow-Fläming wird Herr Felix Thier in den Beirat der terravas GmbH entsendet.
3. Als Vorsitzender des Beirates der terravas GmbH wird Herr Felix Thier benannt.

Ludwigsfelde, den 20.12.2021

gez. Riesner
Verbandsvorsteher

**4. Änderungssatzung
zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den
Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV)
(Abfallentsorgungssatzung) vom 06.12.2012**

Aufgrund § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) und § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) hat die Verbandsversammlung des SBAZV in ihrer Sitzung am 16.12.2021 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallentsorgungssatzung) vom 06.12.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2014, der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2016 und der 3. Änderungssatzung vom 17.12.2020 beschlossen:

I.

Die Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallentsorgungssatzung) vom 06.12.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2014, der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2016 und der 3. Änderungssatzung vom 17.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 – Einfügung des folgenden zweiten Satzes:

„Die kostenpflichtige Aufstellung eines zusätzlichen Papierbehälters ist auf Antrag möglich.“

2. § 8 Abs. 5 – Ergänzung des Wortes „online“ im zweiten Satz:

„Der Abfallbesitzer kann diesen entweder online, telefonisch oder schriftlich per Telefax beim Verband beantragen.“

3. § 8 Abs. 6 – Ergänzung der Wörter „diesen online“ im zweiten Satz:

„Der Abfallbesitzer kann diesen online, durch Angabe auf der Abrufkarte oder bei gleichzeitiger Inanspruchnahme des Eilservice durch Mitteilung per Telefon oder Telefax beantragen, dass der Sperrmüll aus der Wohnung, dem Keller oder Nebengelassen geholt wird.“

4. § 11 Abs. 2 – Einfügung des folgenden zweiten Satzes:

„Die Abholung der Altmetalle erfolgt bis zu einer max. Länge von 2,50 m.“

5. § 11 Abs. 5 – Der erste Satz erhält folgende Fassung:

„Stoffe und bewegliche Sachen, die keine Altmetalle sind, und Altmetalle, die eine Kantenlänge größer als 2,50 m haben, kann der Verband am Bereitstellungsplatz stehen lassen.“

6. Im Anhang I: Liste der schadstoffhaltigen Abfälle gemäß § 10 dieser Satzung erhält Punkt 13. folgende Fassung:

	„AVV-Schlüssel	Recyclinghöfe	Schadstoffmobil	
		entgeltfreie Menge in kg	maximale Gebindegröße in kg bzw. l	maximale Menge je Anlieferung in kg bzw. l
<i>„13. Brenn- und Treibstoffe</i>	<i>13 07 01* 13 07 02* 13 07 03*</i>	5	5	5“

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ludwigsfelde, 16. Dezember 2021

gez. Riesner
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 16.12.2021 die vorstehende 4. Änderungssatzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallentsorgungssatzung – beschlossen.

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung des SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, 20. Dezember 2021

gez. Riesner
Verbandsvorsteher

**6. Änderungssatzung
zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen
durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV)
(Abfallgebührensatzung) vom 17.12.2009**

Aufgrund § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) und § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) hat die Verbandsversammlung des SBAZV in ihrer Sitzung am 16.12.2021 folgende 6. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung vom 17.12.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.12.2010, der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2012, der 3. Änderungssatzung vom 11.12.2014, der 4. Änderungssatzung vom 07.12.2017 und der 5. Änderungssatzung vom 12.12.2019 beschlossen:

I.

Die Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – vom 17.12.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.12.2010, der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2012, der 3. Änderungssatzung vom 11.12.2014, der 4. Änderungssatzung vom 07.12.2017 und der 5. Änderungssatzung vom 12.12.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten (nachfolgend Hausmüllentsorgung) dienen insbesondere der Deckung der Kosten, die dem Verband durch die Hausmüllentsorgung, die Sperrmüllentsorgung, die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus Haushalten, das Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten, die Entsorgung von Altpapier, soweit dieses nicht von Betreibern Dualer Systeme erfasst wird, die Entsorgung von Weihnachtsbäumen, Altmetall und Altreifen sowie Altkleidern, Verwaltungsaufwendungen, die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung, die Beseitigung verbotswidrig abgelagerter Abfälle sowie den Betrieb, die Ertüchtigung und die Nachsorge der Abfallentsorgungsanlagen entstehen.“

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Abfallgebühren für die Entsorgung hausmüllähnlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (nachfolgend hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) dienen insbesondere der Deckung der Kosten, die dem Verband durch die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle, die Verwaltungsaufwendungen, die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung, die Beseitigung verbotswidrig abgelagerter Abfälle sowie den Betrieb, die Ertüchtigung und die Nachsorge der Abfallentsorgungsanlagen entstehen. Ferner sind die Sperrmüllentsorgung, die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle, das Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten, die Entsorgung von Altpapier, soweit dieses nicht von Betreibern Dualer Systeme erfasst wird, die Entsorgung von Weihnachtsbäumen, Altmetall und Altreifen sowie Altkleidern von den Abfallgebühren umfasst, soweit diese Abfälle nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden. Diese Bestimmung gilt auch für Einrichtungen wie öffentliche Verwaltungen, Vereinshäuser, Schwimmbäder, Campingplätze, Kinderheime, Alters-, Pflege- und Seniorenheime, Schulen, Kindertagesstätten, Kirchen und sonstige Einrichtungen sowie Kleingartenanlagen.“

3. § 2 Abs. 10 wird neu angefügt:

„Die Gebühr für die Aufstellung eines zusätzlichen Papierbehälters umfasst die Aufwendungen für die Bereitstellung, Wartung, Instandhaltung und Leerung der bereitgestellten Behälter.“

4. § 3 Abs. 1 – Änderung des Wortes von Pflichtentleerung in „Mindestentleerung“ (2 x)

5. § 3 Abs. 2 – Änderung des Wortes von Pflichtentleerung in „Mindestentleerung“ (2 x)

6. § 3 Abs. 6 – Einfügung des dritten Satzes:

„Die maximal mögliche Inanspruchnahme des Transportservice beträgt eine Stunde.“

7. § 3 Abs. 10 wird neu angefügt:

„Die Gebühr für die Aufstellung von zusätzlichen Papierbehältern bestimmt sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Behälter.“

8. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

<i>„Die Gebühr für einen zugelassenen Abfallsack beträgt</i>	<i>2,75 €</i>
<i>Die Gebühr für einen zugelassenen Laubsack beträgt</i>	<i>2,00 €</i>
<i>Die Gebühr für eine zugelassene Banderole für Baum- und Strauchschnitt beträgt</i>	<i>2,00 €“</i>

9. § 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für den Transportservice vom Abholort bis zur nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Entsorgungsfahrzeuges im Rahmen der Sperrmüllentsorgung beträgt

<i>Transportweg einfache Entfernung</i>	<i>Gebühr für den Transportservice je angefangene Leistungseinheit (30 Minuten)</i>
<i>bis einschl. 50 m Entfernung</i>	<i>45,00 €</i>
<i>über 50 m bis max. 100 m Entfernung</i>	<i>70,00 €</i>

Die maximal mögliche Inanspruchnahme des Transportservice beträgt eine Stunde. Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung beträgt 90,00. € je Anfahrt.“

10. § 4 Abs. 11 wird neu angefügt:

„Die Gebühr für die Aufstellung eines zusätzlichen Papierbehälters nach § 7 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung beträgt für

- Papierbehälter mit 240 l Fassungsvermögen* *24,00 €/Jahr*
- Papierbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen* *156,00 €/Jahr.“*

11. § 6 Abs. 6 - Änderung des Wortes von Abfallbesitzer in „Antragsteller“

12. § 7 Abs. 4 - Änderung des Wortes von Pflichtentleerung in „Mindestentleerung“ (2 x)

13. § 10 – Änderung des Gebührensatzes für die Anfahrtspauschale von 47,80 € in „50,00 €“
14. § 10 – Änderung einzelner Leistungsbeträge für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle auf Abruf:

„Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Menge	Leistungs-betrag
„060404*“	<i>quecksilberhaltige Abfälle</i>	<i>kg</i>	<i>15,31 €</i>
150110*	<i>Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind - Spraydosen</i>	<i>kg</i>	<i>2,51 €</i>
160507*	<i>gebrauchte anorg. Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten</i>	<i>kg</i>	<i>2,99 €</i>
160508*	<i>gebrauchte org. Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten</i>	<i>kg</i>	<i>2,99 €“</i>

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ludwigsfelde, 16. Dezember 2021

gez. Riesner
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 16.12.2021 die vorstehende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – beschlossen.

Die vorstehende 6. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung des SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, 20. Dezember 2021

gez. Riesner
Verbandsvorsteher

Entgeltordnung

**für die Recyclinghöfe des
Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes
(SBAZV)**

Entgeltordnung vom 16.12.2021

gültig ab dem 01.01.2022



§ 1 Entgeltgegenstand

Für die Anlieferung von Abfällen auf den Recyclinghöfen Luckenwalde, Ludwigsfelde und Niederlehme sind Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zur Entgeltordnung zu entrichten.

§ 2 Entgeltpflichtige

Zur Zahlung der Entgelte sind alle Anlieferer verpflichtet.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1) Grundlage der Entgeltberechnung gewerblicher Anlieferungen und privater Abfallanlieferungen über einem Kubikmeter Anliefervolumen bilden das durch Verwägung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart zuzuordnende Entgelt (€/t) gemäß der Anlage 1 der Entgeltordnung. Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwägung ermittelten Leergewicht des Anlieferfahrzeuges. Die Deklaration der angelieferten Abfälle und die entsprechende Zuordnung der zu entrichtenden Entgelte erfolgen durch das Personal der Recyclinghöfe.

(2) Private Abfallanlieferungen bis zu einem Kubikmeter Anliefervolumen werden nach Volumen abgerechnet. Dies gilt nicht für asbesthaltige Abfälle, Bitumen, Kohlenteer- und teerhaltige Produkte sowie Bauschutt und Boden mit gefährlichen Stoffen. Diese werden gemäß § 3 Abs. 1 abgerechnet.

(3) Abfallanlieferungen, die nach der Verwägung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden nach Volumen abgerechnet. Dies gilt nicht für schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

(4) Abfallanlieferungen von Grünabfällen werden bis zu einem Kubikmeter in einer Staffelung von 0,25 Kubikmeter abgerechnet. Bei Anlieferungen über einem Kubikmeter erfolgt die Bemessung pro 0,5 Kubikmeter.

(5) Private Abfallanlieferungen von Bauschutt und Boden ohne gefährliche Stoffe und Gipsabfällen werden in einer Staffelung von 0,25 Kubikmeter abgerechnet.

(6) Abfallanlieferungen von Dämmmaterialien werden bis zu max. drei Kubikmeter in einer Staffelung von 0,25 Kubikmeter abgerechnet.

(7) Bei Ausfall der Waage wird die angelieferte Tonnage geschätzt. Hierbei werden alle Umstände berücksichtigt, die für eine Schätzung von Bedeutung sind. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(8) Grundlage für die Entgeltermittlung bei Reifen ist die angelieferte Anzahl.

§ 4 Wägeleistungen

Für das Verwägen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer auf den Recyclinghöfen sind (Fremdverwägung), ist ein Entgelt zu erheben.

Die Fremdverwägung erfolgt nur dann, wenn das zu verwiegende Fahrzeug in der Gesamtheit auf der Waage bereitgestellt werden kann. Ein Auseinanderkoppeln ist nicht zulässig.

§ 5 Kriterien für Anlieferungen, Ent- und Beladungsvorgänge

(1)

Abfallanlieferungen mit einem Anliefervolumen über 10 m³ pro Einzelanlieferung sind nicht zulässig. Auf Antrag beim SBAZV kann im Einzelfall Anlieferungen ggf. mit Auflagen zugestimmt werden.

Zusätzlich gilt für die Anlieferung von Dämmmaterialien eine tägliche Maximalmenge von 3 m³ je Anlieferer.

(2)

Für die Inanspruchnahme von SBAZV-eigener Technik inkl. Personal zum Ent- bzw. Beladen wird ein Entgelt je Ladungsvorgang (Hub) erhoben.

Die Durchführung der Ent- bzw. Beladungsleistung erfolgt nur, sofern der reguläre Betriebsablauf nicht gestört wird. Die Entscheidung trifft das Personal der Recyclinghöfe.

Es besteht kein Anspruch auf Ent- bzw. Beladung durch Technik und Personal des Recyclinghofes.

Es ist vor Inanspruchnahme das Formular zum Haftungsausschluss zu unterzeichnen.

(3)

Die Anlieferung von gefährlichen Abfällen ist nur bis zu einer Gesamtmenge von 2.000 kg je Abfallerzeuger und Jahr zulässig.

Zusätzlich gilt für die Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen an der Schadstoffannahmestelle eine max. Einzelgebindegröße bis 40 kg.

(4)

Asbesthaltige Abfälle sind reißfest sowie luft- und staubdicht verpackt anzuliefern (Big-Bags, gut verschließbare Säcke aus Kunststoffgewebe oder Kunststoffolie, wobei die Stöße überlappt und verklebt sein müssen). Die Verpackung hat vorrangig so zu erfolgen, dass ein selbstständiges Entladen durch den Anlieferer möglich ist.

(5)

Beabsichtigte Anlieferungen von schadstoffhaltigen Abfällen mit einem Anliefervolumen über 0,5 m³ pro Einzelanlieferung sind vor Anlieferung mit dem Recyclinghof abzustimmen. Der Recyclinghof ist berechtigt, nicht angemeldete und abgestimmte Anlieferungen abzuweisen.

§ 6 Fälligkeit

(1)

Die Entgelte sind bei der Anlieferung auf den Recyclinghöfen und bei der Durchführung des Wägevorganges (Fremdverwägung gemäß § 4) sofort zu entrichten.

(2)

Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer sollen sich des Zahlungsverkehrs mittels Rechnungslegung bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des

Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Rechnungsverfahren besteht nicht.

§ 7
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1)

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2)

Mit Wirkung vom 01.01.2022 tritt die Entgeltordnung vom 17.12.2020 außer Kraft.

Ludwigsfelde, den 16. Dezember 2021

gez. Riesner
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Entgelte für verwogene Abfälle

Für die Entsorgung von Abfällen auf den Recyclinghöfen erhebt der Südbrandenburgische Abfallzweckverband von den Benutzern folgende Entgelte:

Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel*1	Entgelt (€/t)
Bauabfälle		
Bauschutt und Boden		
Bauschutt ohne gefährliche Stoffe, ohne Fliesen und Keramik, frei von Störstoffen*2, mit einer Kantenlänge bis 30 cm	17 01 07 - 1	61,00
Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe, frei von Störstoffen*2	17 05 04 - 1	61,00
Bauschutt ohne gefährliche Stoffe, mit Störstoffen*2 oder einer Kantenlänge von größer 30 cm	17 01 07 - 2	76,00
Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe, mit Störstoffen*2	17 05 04 - 2	76,00
Bauschutt mit gefährlichen Stoffen	17 01 06*	182,00
Boden und Steine mit gefährlichen Stoffen	17 05 03*	182,00
Holzabfälle		
Holz aus Sperrmüll, Altholz ohne gefährliche Stoffe	20 01 38	44,00
Bau- und Abbruchholz	17 02 04*- 1	59,00
Holzfenster	17 02 04*- 2	150,00
Sonstige Bauabfälle		
Bitumengemische	17 03 02	619,00
Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03 03*	619,00
asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*	180,00
Baustoffe auf Gipsbasis, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	17 08 02	90,00
gemischte Bau- und Abbruchabfälle*3	17 09 04 - 1	150,00
Kunststofffenster	17 09 04 - 2	150,00
Abfälle aus Behandlungsanlagen		
Sieb- und Rechenrückstände*4	19 08 01	150,00
Sandfangrückstände*4	19 08 02	150,00
Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer*4	19 08 05	150,00
andere nicht biologisch abbaubare Abfälle*4	20 02 03	150,00
Siedlungsabfälle und sonstige Abfälle		
Papierabfälle, verunreinigt oder durchnässt	20 01 01	150,00
Kunststoffabfälle	20 01 39	150,00
Glasabfälle	20 01 02	150,00
Textilabfälle	20 01 11	150,00
gemischte Siedlungsabfälle*3	20 03 01	150,00
Marktabfälle	20 03 02	150,00
Straßenreinigungsabfälle	20 03 03	150,00
Sperrmüll	20 03 07	150,00

2. Mindestentgelte

Das Mindestentgelt für gewerbliche Anlieferungen (verwogen oder nicht verwogen) beträgt

16,00 €.

Das Mindestentgelt für private Anlieferungen (nicht verwogen) beträgt 4,00 €.

Das Mindestentgelt für private Anlieferungen (verwogen) beträgt 16,00 €.

Dies gilt nicht für schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

3. Regelungen für private Kleinanlieferungen

Für die unter 1. genannten Abfälle betragen die Entgelte für private Anlieferungen mit einem Gesamtvolumen

a) bis zu 0,25 m ³	4,00 €,
b) bis zu 0,50 m ³	8,00 €,
c) bis zu 0,75 m ³	12,00 €,
d) bis zu 1,00 m ³	16,00 €.

In einem Abfallgemisch darf der Anteil an geschäumtem Polystyrol ohne Anhaftungen 10 Vol.-% nicht übersteigen.

Bei mehr als 1 m³ Gesamtvolumen wird der Abfall gemäß § 3 Abs. 1 unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Entgeltordnung verwogen.

Dies gilt nicht für Bauschutt und Boden, Gipsabfälle, Grünabfälle, asbesthaltige Abfälle, Bitumen, Kohlentee- und teerhaltige Produkte, Dämmmaterialien sowie schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

4. Regelungen für Bauschutt und Boden ohne gefährliche Stoffe sowie Gipsabfälle aus privaten Anlieferungen

Abfallanlieferungen von Bauschutt und Boden ohne gefährliche Stoffe und Gipsabfällen werden in einer Staffelung von 0,25 Kubikmeter abgerechnet.

Die Entgelte für Bauschutt und Boden ohne gefährliche Stoffe, **ohne Fliesen und Keramik, frei von Störstoffen*² mit einer Kantenlänge bis 30 cm** sowie **Gipsabfälle** betragen für Anlieferungen mit einem Gesamtvolumen

a) bis zu 0,25 m ³	7,00 €,
b) bis zu 0,50 m ³	14,00 €,
c) bis zu 0,75 m ³	21,00 €,
d) bis zu 1,00 m ³	28,00 €.

Die Entgelte für **Bauschutt ohne gefährliche Stoffe, mit Störstoffen*² oder mit einer Kantenlänge von größer 30 cm** betragen für Anlieferungen mit einem Gesamtvolumen

a) bis zu 0,25 m ³	11,00 €,
b) bis zu 0,50 m ³	22,00 €,
c) bis zu 0,75 m ³	33,00 €,
d) bis zu 1,00 m ³	44,00 €.

5. Regelung für verwogene Anlieferungen

Abfallanlieferungen, die nach der Verwägung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden pro Kubikmeter abgerechnet.

Das Entgelt beträgt pro Kubikmeter 16,00 €.

Dies gilt nicht für asbesthaltige Abfälle, Bitumen, Kohlenteer- und teerhaltige Produkte Dämmmaterialien, Bauschutt und Boden, Gipsabfälle sowie schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

6. Regelung für Grünabfälle

Abfallanlieferungen von Grünabfällen werden pro Kubikmeter abgerechnet.

Die Entgelte für Grünabfälle betragen für Anlieferungen mit einem Gesamtvolumen

- | | |
|-------------------------------|---|
| a) bis zu 0,25 m ³ | 4,50 €, |
| b) bis zu 0,50 m ³ | 9,00 €, |
| c) bis zu 0,75 m ³ | 13,50 €, |
| d) bis zu 1,00 m ³ | 18,00 €, |
| e) größer 1,00 m ³ | 9,00 € je angefangenem 0,5 m ³ . |

7. Regelungen für Asbestzementabfälle, Bitumen, Kohlenteer und teerhaltige Produkte sowie Bauschutt und Boden mit gefährlichen Stoffen

Die o. g. Abfälle werden gemäß § 3 Abs. 1 der Entgeltordnung unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Entgeltordnung verwogen. Abfallanlieferungen, die nach der Verwägung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden pro Liter bzw. Quadratmeter abgerechnet.

Das Entgelt für **Asbestzementplatten** aus privaten Anlieferungen beträgt pro m² 4,00 €.

Das Entgelt für **Asbestzementabfälle** sowie **Bauschutt und Boden mit gefährlichen Stoffen** beträgt:

- | | |
|-----------------|----------|
| a) bis zu 25 l | 6,00 €, |
| b) bis zu 50 l | 12,00 €, |
| c) bis zu 75 l | 18,00 €, |
| d) bis zu 100 l | 24,00 €. |

Das Entgelt für **Bitumen, Kohlenteer und teerhaltige Produkte** beträgt:

- | | |
|-----------------|----------|
| a) bis zu 25 l | 15,00 €, |
| b) bis zu 50 l | 30,00 €, |
| c) bis zu 75 l | 45,00 €, |
| d) bis zu 100 l | 60,00 €. |

8. Regelung für Dämmmaterialien

Das Entgelt für **Dämmmaterial auf Polystyrolbasis**, das frei von gefährlichen Anhaftungen ist, beträgt:

- | | |
|-------------------------------|----------|
| a) bis zu 0,25 m ³ | 25,00 €, |
| b) bis zu 0,50 m ³ | 50,00 €, |

- c) bis zu 0,75 m³ 75,00 €,
 d) bis zu 1,00 m³ 100,00 €.

Die o. g. Abstufungen gelten bis zu einer täglichen maximalen Anlieferungsmenge von 3 m³.

Das Entgelt für **Mineralwolle** beträgt:

- a) bis zu 0,25 m³ 10,00 €,
 b) bis zu 0,50 m³ 20,00 €,
 c) bis zu 0,75 m³ 30,00 €,
 d) bis zu 1,00 m³ 40,00 €.

Die o. g. Abstufungen gelten bis zu einer täglichen maximalen Anlieferungsmenge von 3 m³.

9. Regelungen für Reifen

Für die Annahme der nachstehend aufgeführten Abfälle werden folgende Entgelte erhoben:

- | | |
|------------------------------|----------------|
| 1. Moped-/Motorrad-Reifen | 1,30 €/Stück, |
| 2. Pkw-Reifen ohne Felge | 2,00 €/Stück, |
| 3. Pkw-Reifen mit Felge | 3,40 €/Stück, |
| 4. Lkw-Reifen ohne Felge | 10,00 €/Stück, |
| 5. Lkw-Reifen mit Felge | 16,50 €/Stück, |
| 6. Traktor-Reifen ohne Felge | 40,50 €/Stück, |
| 7. Traktor-Reifen mit Felge | 51,40 €/Stück. |

Bei Vorlage einer vom SBAZV verteilten und vom Abfallbesitzer vorgelegten gültigen Abgabekarte*⁵ werden maximal 2 Stück der unter der lfd. Nr. 1 und maximal 5 Stück der unter der lfd. Nr. 2 oder 3 genannten Reifen unentgeltlich entgegengenommen.

10. Regelungen für die Schadstoffannahmestelle

Für die angenommenen schadstoffhaltigen Abfälle an der Schadstoffannahmestelle, die über der bezeichneten Menge gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (Abfallentsorgungssatzung) liegen, werden folgende Entgelte erhoben:

Nr.	Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel*	entgeltfreie Menge in kg	Entgelt in €/kg
1	Leim-, Klebemittel, Harze, Farben, Lacke und Holzschutzmittel	08 01 11* 08 01 12 08 04 09* 20 01 27* 20 01 28	20	0,79
2	Löse- und Reinigungsmittel	07 01 03* 07 06 08* 14 06 02* 20 01 13* 20 01 29* 20 01 30	10	0,79
3	Beizen und Ätzmittel	11 01 05*	10	1,08
4	Säuren	11 01 06* 20 01 14*	5	1,08
5	Laugen	11 01 07* 20 01 15*	5	1,08
6	Fotochemikalien	09 01 01* 09 01 03*	20	0,97

		09 01 04* 20 01 17*		
7	Chemikalienreste	06 03 13* 16 05 06* 16 05 07* 16 05 08* 16 05 09	5	2,99
8	Fette, Wachse	20 01 25 20 01 26*	2	0,68
9	Altöle in Gebinden	13 02 05* 13 02 08*	10	0,55
10	ÖlfILTER	16 01 07*	1	0,89
11	Aufsaug- und Filtermaterialien, ölhaltige Betriebsmittel und Bremsflüssigkeit	15 02 02* 16 01 13*	10	0,89
Nr.	Abfallbezeichnung	Abfall- schlüssel*	entgeltfreie Menge in kg	Entgelt in €/kg
12	Frostschutzmittel	16 01 14* 16 01 15	10	0,79
13	Brenn- und Treibstoffe	13 07 01* 13 07 02* 13 07 03*	5	0,64
14	teerhaltige Bitumenabfälle (flüssig)	17 03 01* 17 03 02 17 03 03*	20	0,73
15	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	02 01 08* 20 01 19*	10	2,99
16	Altmedikamente	20 01 31* 20 01 32	10	1,56
17	spitze oder scharfe Gegenstände (Annahme nur in geschlossenem, festen Behältnis)	18 01 01	keine	1,56
18	Batterien (PKW, Moped, Krad)	16 06 01* 20 01 33*	unbegrenzt	0
19	Stab- und Flachbatterien	16 06 02* 16 06 04 20 01 33*	unbegrenzt	0
20	Ni-Cd-Akkumulatoren	16 06 02*	10	0,73
21	Quecksilberknopfzelle	16 06 03*	unbegrenzt	0
22	Stoffe mit metallischem Quecksilber	06 04 04* 20 01 21*	5	15,31
23	Leuchtstoffröhren (unzerstört)	20 01 21*	unbegrenzt	0
24	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) z. B. Feuerlöscher, Gasflaschen	16 05 04* 16 05 05	5	1,92
25	mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - ohne Spraydosen	15 01 10*	5	1,92
26	mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - Spraydosen	15 01 10*	2	2,51
27	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 02 09*	10	2,39
28	zerlegte oder zerstörte elektrische und elektronische Geräte sowie nicht ordnungsgemäß verpackte Nachtspeicherheizgeräte und -öfen	20 01 23* 20 01 35*	keine	1,94

11. Regelungen für Serviceleistungen

- (1)
Das Entgelt für einen Wägevorgang (Fremdverwägung gemäß § 4) beträgt 10,00 €.
- (2)
Das Entgelt für die Inanspruchnahme von SBAZV-eigener Technik inkl. Personal zum Be- und Entladen von Abfällen beträgt je Ladungsvorgang (max. 10 min) 10,00 €.
- (3)
Das Entgelt für einen Plattenbag für asbesthaltige Abfälle (2,60 x 1,25 x 0,30 m) beträgt 15,00 €.
Das Entgelt für einen Big Bag für asbesthaltige Abfälle (0,90 x 0,90 x 1,00 m) beträgt 10,00 €.
Das Entgelt für einen Flachsack für asbesthaltige Abfälle (0,80 x 1,20 m) beträgt 3,00 €.

12. Kostenfreie Annahme

Bei **Selbstanlieferung von Sperrmüll** erfolgt die Annahme des Sperrmülls unter Vorlage der vom SBAZV verteilten und vom Abfallbesitzer vorgelegten gültigen Abgabekarte*⁵ entgeltfrei, sofern die Anlieferung je Abgabekarte 3 m³ nicht überschreitet.

Übersteigt die angelieferte Menge die vorstehend genannte bzw. können die der Abfallmenge entsprechenden Abgabekarten nicht vorgelegt werden, wird die gesamte Anlieferung kostenpflichtig. In diesem Falle wird der Abfall gemäß § 3 Abs. 1 der Entgeltordnung unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Entgeltordnung abgerechnet.

Kostenfrei angenommen werden **getrennt gesammelte, d. h. sortenreine und in Verwertungsqualität angelieferte Abfälle** folgender Fraktionen:

- farblos-transparente Folien (nicht verschmutzt),
- Hohl- bzw. Behälterglas (Altglascontainer),
- Altmetalle,
- Altkleider (soweit wiederverwendbar),
- Papier, Pappe und Kartonagen (nicht verschmutzt), soweit diese eine Einzel-Anliefermenge von 3 m³ nicht übersteigen,

Auf Antrag beim SBAZV kann im Einzelfall größeren Anlieferungen ggf. mit Auflagen zugestimmt werden.

- Elektro- und Elektronikaltgeräte soweit diese in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) fallen,
- Nachtspeicherheizgeräte und -öfen (nur nach vorheriger Anmeldung beim SBAZV und ordnungsgemäß verpackt).

* Die mit * gekennzeichneten Abfallarten gelten als gefährlich i. S. d. § 3 Abs. 5 und des § 48 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz). Annahme bis max. 2.000 kg/Abfallerzeuger und Jahr (bezogen auf die Gesamtmenge aller gefährlichen Abfälle).

*1 Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

*2 Als Störstoffe gelten Verbunde von Beton, Ziegeln mit nicht mineralischen Stoffen (z. B. Ziegelmauerwerk mit Metall) sowie einzelne, in der Regel nicht mineralische Bestandteile aus z. B. Holz, Kunststoff, Folien, Dämmmaterial, Kabelresten, organischen Materialien, Gips.

*3 Der Anteil an geschäumtem Polystyrol ohne Anhaftungen darf 10 Vol.-% nicht übersteigen.

- *4 Die beabsichtigte Anlieferung ist vor der Anlieferung mit dem SBAZV abzustimmen. Der Recyclinghof ist berechtigt, nicht angemeldete und abgestimmte Anlieferungen abzuweisen.
- *5 Die Abgabekarte ist ausschließlich innerhalb des Jahres einlösbar, welches auf der Abgabekarte abgedruckt ist.

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2021 die vorstehende Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, den 20. Dezember 2021

gez. Riesner
Verbandsvorsteher

Wirtschaftsplan 2022 des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 16. Dezember 2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 festgestellt.

1. Es betragen:

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	27.646.000 €
die Aufwendungen	27.354.000 €
der Jahresgewinn	292.000 €

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.861.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-6.174.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	8.000 €

2. Es werden festgesetzt:

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3. die Verbandsumlage	0 €

Ludwigsfelde, den 20. Dezember 2021

gez. Riesner
Verbandsvorsteher